# **Fachbeitrag Artenschutz**

(Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange gem. § 44 BNatSchG)

mit Darstellung der Ergebnisse der faunistischen Erhebungen

# Bebauungsplan "Im Boden"

der Ortsgemeinde Kausen

Verbandsgemeinde: Betzdorf-Gebhardshain

Ortsgemeinde: Kausen Gemarkung: Kausen

10 Flur:

Bearbeitung:

Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing. Erhard Wilhelm

Örtliche Kartierungen:

Diplom-Biologe Christoph Leskovar

Stand: Dezember 2024

FASSBENDER WEBER INGENIEURE PartGmbB

Dipl.-Ing. (FH) M. Faßbender

Dipl.-Ing. A. Weber



Inhaltsv	verzeichnis	
1.	Einführung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Untersuchungsumfang, Datengrundlagen	3
1.3	Rechtliche Grundlagen	3
1.4	Standortbedingungen/ Strukturausstattung	4
2.	Methodik, Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen	6
2.1	Vogelfauna	6
2.2	Insekten (Tagfalter, Widderchen, Dickkopffalter sowie Heuschrecken)	11
2.3	Fledermäuse	15
2.4	Reptilien	17
2.5	Vorkommen sonstiger Arten	18
3.	Wirkfaktoren	19
3.1	Bau-/anlagenbedingte Wirkfaktoren	19
3.2	Betriebs-/nutzungsbedingte Wirkfaktoren	20
4.	Maßnahmen	21
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung	2′
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	2′
	Darlegung der etwaigen Betroffenheit der relevanten Arten (Artenschutzrechtliche Prüfung)	22
5.1	Darlegung der etwaigen Betroffenheit der relevanten europäischen Vogelarten	22
5.2	Darlegung der etwaigen Betroffenheit von Fledermausarten	60
6.	Fazit	69
Literatu	rverzeichnis	70
Abbildu	ngsverzeichnis	
	ng 1: Panoramaaufnahme des Plangebiets von Südwesten (Blickrichtung Südwesten→ Nordosten)	5
Abbildur	ng 2: offener Holzunterstand, geschlossenes Stahlblechgebäude	15
Tabelle	nverzeichnis	
Tabelle	1: Artenliste der kartierten Vogelarten:	7
Tabelle	2: Artenliste der kartierten Falterarten:	11
Tabelle		
Tabelle	4: Artenliste der Libellen (Zufallsbeobachtungen):	14
Tabelle		
Tabelle	9: Liste der im Untersuchungsgebiet relevanten Fledermausarten	60

#### 1. Einführung

#### 1.1 **Anlass und Aufgabenstellung**

Der Rat der Ortsgemeinde Kausen hat die Aufstellung eines Bebauungsplans für ein Wohngebiet im Gewann "Im Boden" beschlossen. Das Plangebiet liegt am südlichen Siedlungsrand und hat eine Gesamtgröße von ca. 2,1 ha. Bei den planungsrelevanten Flächen handelt es sich überwiegend um Grünland.

Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Beitrag werden die etwaigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, die durch die Verwirklichung des Bebauungsplans erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

#### 1.2 Untersuchungsumfang, Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Faunistische Erhebungen aus dem Jahr 2022
- Umweltbericht zum Bebauungsplan
- Ergebnisse der Grünlandkartierung im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan "Im Boden" der Ortsgemeinde Kausen
- Ortsgemeinde Kausen Bebauungsplan "Im Boden" Landschaftspflegerische Einschätzung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. Stand: September 2021. Bearbeitung: Ingenieurbüro für Landschaftsplanung R. Backfisch
- Digitales Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (www.naturschutz.rlp.de)
- Digitaler Informationsdienst ARTeFAKT (www.artefakt.rlp.de)

Als Untersuchungsgebiet werden der vorgesehene räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie die angrenzenden Bereiche definiert.

Der vorliegende artenschutzrechtliche Beitrag orientiert sich in seiner Methodik an dem "Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz"1.

#### 1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. 05. 1992 - FFH-Richtlinie - (ABI. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. 04. 1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABI. EG Nr. L 103) verankert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst: "Es ist verboten,

wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Landesbetrieb Mobilität

- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt:

- "1Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
- <sup>2</sup> Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- <sup>3</sup> Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- <sup>4</sup> Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- <sup>5</sup> Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

## 1.4 Standortbedingungen/ Strukturausstattung

Der vorgesehene räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einer Flächengröße von etwa 2,1 ha liegt am südlichen Siedlungsrand der Ortschaft Kausen in der Flur 10.

Der vorgesehene räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist derzeitig überwiegend durch Wiesen, eine Teilfläche einer großflächigen Rinderweide sowie eine Kleinviehweide gekennzeichnet. Im östlichen Randbereich liegt ein kleiner Nadelholzbestand im vorgesehenen Geltungsbereich, außerdem werden privat genutzte Lagerflächen und Kleingehölze tangiert. Im Plangebiet befinden sich einige Unterstände.

Eine 4.200 m² große Teilfläche einer Wiesenfläche ist als geschützte "magere Flachland-Mähwiese" einzustufen.

Im nördlichen und westlichen Anschluss an das planungsrelevante Gelände befindet sich ein offen bebautes Wohngebiet mit einer Bauzeile entlang der Austraße. Im Übrigen schließen Wald und weitere Grünlandflächen an.

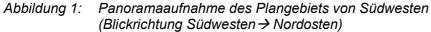
Das Plangebiet liegt in west- bis nordwestexponierter Hanglage. Die Geländehöhe liegt zwischen etwa 376 m und 403 m ü. NHN.

Naturräumlich zählt das Gebiet zum "Nisterbergland".

#### **Schutzgebiete**

Das Plangebiet tangiert keine Schutzgebiete/-objekte im Sinne des Naturschutzrechts. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiete befindet sich ca. 280 m südlich mit dem FFH-Gebiet "Sieg" (FFH-5212-302). Dieses ist dabei linear im Bereich des "Elbbachs" ausgeprägt.

Ausführliche Angaben zu den standörtlichen Bedingungen im Planungsbereich sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan enthalten.





#### 2. Methodik, Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen

Vor dem Hintergrund einer artenschutzrechtlichen Bewertung der Planung wurden im Jahr 2022 faunistische Erhebungen zu den Artengruppen

- Vögel (Brutvogelfauna)
- Insekten (Tagfalter, Widderchen, Dickkopffalter sowie Heuschrecken)
- Fledermäuse (stichprobenartig)
- Reptilien

im Bereich des planungsrelevanten Geländes durchgeführt.

An folgenden Tagen erfolgten bei günstigen Witterungsbedingungen örtliche Begehungen:

- 16.04. 2022,
- 09.05.2022,
- 13.05.2022.
- 28.05.2022,
- 14.06.2022
- 04.07.2022 (Schwerpunkt Insekten)
- 17.07.2022 (Schwerpunkt Insekten)
- 01.08.2022 (Schwerpunkt Insekten)
- 15.08.2022 (Schwerpunkt Insekten)

Der Untersuchungsraum umfasste das eigentliche Plangebiet sowie das Umfeld bis mindestens ca. 50 m Radius. Im angrenzenden Offenland reichte das Untersuchungsgebiet noch darüber hinaus. Zufallsbeobachtungen bzw. das Wahrnehmen von Lautäußerungen von Greifvögeln, Eulen und Spechten erfolgten vereinzelt auch über größere Entfernungen.

Darüber hinaus wurden die Ergebnisse einer Fledermauskartierung berücksichtigt, welche im Jahr 2020 durch das Ingenieurbüro für Landschaftsplanung R. Backfisch durchgeführt wurde<sup>2</sup>.

#### 2.1 Vogelfauna

Inhalt der Erhebungen hinsichtlich der Avifauna war die Erfassung der vorkommenden Vogelarten und die Zuordnung der erfassten Arten zu ihrem jeweiligen Status (Brutvögel, Nahrungsgäste, usw.).

Die Untersuchungen erfolgten gemäß den Methodenstandards zur Brutvogelerfassung nach SÜDBECK. Für nachtaktive Arten wurden Nachtbegehungen durchgeführt.

Als Brutvögel erfasst wurden die Arten mit brutverdächtigem Verhalten, wie Futter- oder Nistmaterial tragende Altvögel, revieranzeigendes Verhalten von Männchen (Gesang, Rufe, Singflüge, Trommeln etc.), sowie rufende Jungvögel.

Die Minimaltemperaturen für die Vogelerfassungen lagen alle früh morgens bei mindestens 6°C im Frühling.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Ortsgemeinde Kausen Bebauungsplan "Im Boden" - Landschaftspflegerische Einschätzung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. Stand: September 2021. Bearbeitung: Ingenieurbüro für Landschaftsplanung R. Backfisch

Außerdem erfolgte eine Begutachtung des Gehölzbestands sowie der Gebäude (Unterstände) im Plangebiet.

#### **Ergebnisse**

Die Liste der kartierten Vogelarten enthält 48 Arten, wobei auch überfliegende Arten, Durchzügler und Arten, von denen nur Rufe wahrgenommen wurden, aufgeführt sind.

Auf den Wiesen-/Weideflächen innerhalb des Plangebiets sowie im Umfeld innerhalb des Untersuchungsraums wurden <u>keine Brutnachweise</u> an Wiesen-Bodenbrütern oder sonstigen Vogelarten erbracht.

Dies liegt vermutlich an der Kulissenwirkung der angrenzenden Wälder und Gebäude/Gehölze im Siedlungsbereich und den Störeinwirkungen (Weidebetrieb/Hobbytierhaltung).

Die Rote-Liste-Wiesenvogelart *Wiesenpieper* wurde lediglich als Durchzügler bzw. überfliegend festgestellt.

Innerhalb des Plangebiets konnten insgesamt nur relativ wenige Brutvogelarten nachgewiesen werden. Dabei handelte es sich um verbreitete, ungefährdete Arten wie Zaunkönig, Zilpzalp, Rotkehlchen, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Ringeltaube, Singdrossel. Die Brutplätze befanden sich in dem Nadelholzbestand und der partiell gehölzbestandenen Brachfläche im Nordosten des Plangebiets.

Brutmöglichkeiten für baumhöhlenbrütende Arten sind im Plangebiet nicht vorhanden. Bei den Unterständen im Plangebiet ergaben sich keine Hinweise auf eine Nistplatznutzung (Kotreste, Nester bzw. Nestreste, o.ä.).

Die Anzahl an Nahrungsgästen im Plangebiet war dagegen relativ hoch (Arten und Individuen).

Unter den Nahrungsgästen waren mit *Mehlschwalbe* und *Rauchschwalbe* zwei in Rheinland-Pfalz gefährdete Arten, zudem *Star* (Art der Vorwarnliste) und die streng geschützten Greifvogelarten *Rotmilan, Sperber und Mäusebussard* (als seltene Nahrungsgäste). Im Übrigen handelte es sich bei den Nahrungsgästen um weit verbreitete Vogelarten.

Bemerkenswerte Brutvögel im Umfeld (angrenzender Siedlungsbereich) waren *Feldsperling* und *Hausperling*, welche beide in der Roten Liste von Rheinland-Pfalz als "gefährdet" eingestuft sind.

Tabelle 1: Artenliste der kartierten Vogelarten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	besonders geschützt	streng geschützt	Rote Liste RLP	Rote Liste D	Hinweise
Amsel	Turdus merula	х				Brutvogel in angrenzendem Garten (1 Brutpaar) und benachbartem Eichenwald (1 Brutpaar)
Bachstelze	Motacilla alba	х				Brutvogel im angrenzenden Siedlungsbereich (1 Brutpaar), regelmäßiger Nahrungsgast auf Weide- flächen im Plangebiet
Blaumeise	Parus caerulus	х				Brutvogel in angrenzen- dem Garten(1 Brutpaar in Nistkasten)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	besonders geschützt	streng geschützt	Rote Liste RLP	Rote Liste D	Hinweise
Buchfink	Fringilla coelebs	х				Brutvogel in benachbar- ten Eichenwald (1 Brut- paar) und in angrenzen- dem Garten (1 Brutpaar)
Buntspecht	Dendrocopus major	x				Nahrungsgast, Brutvogel im Umfeld
Dohle	Coloeus monedula	х				sporadischer Nahrungs- gast
Dorngrasmücke	Sylvia communis	Х				Brutvogel im Plangebiet (Brachfläche im Nordosten)
Eichelhäher	Garrulus glandarius	х				Nahrungsgast in angrenzenden Gärten und benachbarten Eichenwald, regelmäßiger Überflug einzelner Tiere
Elster	Pica pica	х				Nahrungsgast (Einzeltie- re)
Feldsperling	Passer montanus	Х		3	V	Brutvogel im angrenzen- den Siedlungsbereich (1 Brutpaar)
Fitis	Phylloscopus trochi- lus	х				1 singendes Männchen, aber kein Brutnachweis
Gartenbaumläufer	Certhia brachydacty- la	х				Nahrungsgast
Gartengrasmücke	Sylvia borin	Х				Brutvogel im Plangebiet (Brachfläche im Nordosten)
Goldammer	Emberiza citrinella	x				Brutvogel in angrenzenden Gärten (1 Brutpaar)
Graureiher	Ardea cinerea	x				nur überfliegend
Grünfink	Carduelis chloris	x				Brutvogel in angrenzendem Garten (1 Brutpaar) und angrenzendem Waldrand (1 Brutpaar)
Haubenmeise	Parus cristatus	x				Brutverdacht im Plange- biet (Nadelholzbestand im Nordosten)
Haussperling	Passer domesticus	x		3	V	Brutvogel im angrenzen- den Siedlungsbereich (2 Brutpaare), Nahrungs- gast im Plangebiet
Heckenbraunelle	Prunella modularis	x				Brutvogel im Umfeld (1 Brutpaar)
Kleiber	Sitta europaea	Х				Brutvogel im benachbarten Eichenwald (mind. 1 Brutpaar)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	besonders geschützt	streng geschützt	Rote Liste RLP	Rote Liste D	Hinweise
Kleinspecht	Dryobates minor	х				Nahrungsgast, Brutvogel im Umfeld (weiter ent- fernter Garten)
Kohlmeise	Parus major	х				Brutvogel im angrenzenden Gärten (2 Brutpaare in Nistkästen)
Kolkrabe	Corvus corax	х				nur überfliegend
Kormoran	Phalacrocorax carbo	х				nur überfliegend
Mäusebussard	Buteo buteo		х			seltener Nahrungsgast
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	х		3	V	Nahrungsgast aus dem Siedlungsbereich
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	Х				Brutvogel im Umfeld (1 Brutpaar in angrenzen- den Gärten und 1 Brut- paar im südlich angren- zenden Waldrand)
Rabenkrähe	Corvus corone	X				Nahrungsgast und Dur- chzügler
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	х		3	V	Nahrungsgast aus dem Siedlungsbereich
Ringeltaube	Calumba palumbus	х				Brutvogel im Plangebiet (1 Brutpaar im Nadel- holzbestand im Nordos- ten), zudem Durchzügler
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	х				Brutvogel im Plangebiet (1 Brutpaar im Nordos- ten) sowie im Umfeld (2 Brutpaare im Eichen- wald)
Rotmilan	Milvus milvus		х	V	3w	seltener Nahrungsgast
Schwarzspecht	Dryopcopus martius		х			in weiter Entfernung rufend, Status unklar
Schwarzstorch	Ciconia nigra		х		Vw	überfliegend
Singdrossel	Turdus philomelos	х				Brutvogel im Plangebiet (1 Brutpaar im Nadel- holzbestand im Nordos- ten)
Sperber	Accipiter nisus		х			sporadischer Nahrungs- gast
Star	Sturnus vulgaris			V		Nahrungsgast und Dur- chzügler (teilweise in Trupps)
Stieglitz  Fortsetzung nächste	Carduelis carduelis	х				Durchzügler (durchzie- hende Trupps bis 12 Individuen), kein Brutna- chweis

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	besonders geschützt	streng geschützt	Rote Liste RLP	Rote Liste D	Hinweise
Tannenmeise	Parus ater	х				Brutvogel im Plangebiet (1 Brutpaar im Nadel- holzbestand im Nordo- sten)
Türkentaube	Streptopelia decaoc- to	х				Nahrungsgast und Dur- chzügler
Turmfalke	Falco tinnunculus		х			Nahrungsgast
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	х			Vw	1 regelmäßig singendes Männchen im benachbar- ten Eichenwald, aber kein Brutnachweis
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	x				Nahrungsgast (durchzie- hende Trupps bis zu 35 Indidviduen)
Waldkauz	Strix aluco		х			nächtliche Rufe im Um- feld
Wespenbussard	Pernis apivorus		х	V	V/Vw	sporadisch überfliegend
Wiesenpieper	Anthus pratensis	х		1	V	Durchzügler in Trupps mit ca. 5-10 Individuen, tlw. nur überfliegend, keine Brut
Zaunkönig	Troglodytes troglody- tes	х				Brutvogel im Plangebiet (1 Brutpaar auf Brachflä- che im Nordosten)
Zilpzalp	Phylloscopus col- lybita	х				Brutvogel im Plangebiet (1 Brutpaar auf Brachflä- che im Nordosten) und im Umfeld (südlich an- schließender Waldrand)

Erläuterungen:

besonders/ streng geschützt: besonders bzw. streng geschützt i.S.d. § 7 BNatSchG

RL RLP: Rote Liste Rheinland-Pfalz

- ausgestorben oder verschollen
- vom Aussterben bedroht stark gefährdet
- 1 2
- gefährdet
- Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt extrem seltene Arten mitgeographischen Restriktionen G R V D
- Arten der Vorwarnliste
- Daten defizitär

RL D: Rote Liste Deutschland

- vom Aussterben bedroht
- stark gefährdet
- gefährdet
- Arten mit geografischer Restriktion Art der Vorwarnliste
- w wandernd

#### 2.2 Insekten (Tagfalter, Widderchen, Dickkopffalter sowie Heuschrecken)

Für die Erfassung wurden die planungsrelevanten Flächen bei günstigen Witterungsbedingungen (kein Niederschlag, gute Wind- und Temperaturbedingungen) im langsamen Schritttempo in Schleifen (Schleifen-Transekt) abgelaufen und alle dabei gesichteten Exemplare erfasst. Für die Kartierung von an das Plangebiet angrenzenden Gärten wurde auch ein Fernglas eingesetzt.

Bei den Heuschrecken, insbesondere den Kurzfühlerschrecken, wurden Tiere auch anhand der Stimmen bestimmt. Die Tiere wurden - falls nötig - vor Ort mit dem Binokular bestimmt.

Die Raupenfutterpflanze *Großer Wiesenknopf (Sanguisorba officinalis)* der streng geschützten *Wiesenknopf-Ameisenbläulinge* tritt innerhalb des Untersuchungsgebiets nicht auf. Dennoch wurden während der Hauptflugzeit der *Wiesenknopf-Ameisenbläulinge* von Ende Juni bis Mitte August bei geeigneten Witterungsbedingungen Begehungen durchgeführt.

#### **Ergebnisse**

Bei den <u>Faltern</u> wurden insgesamt 28 Arten im Untersuchungsraum, welcher über das eigentliche Plangebiet hinausreichte, festgestellt.

Die Anzahl an festgestellten Arten ist somit relativ hoch; allerdings handelte es sich oftmals um durchziehende Individuen, deren Lebensstätten außerhalb des Plangebiets liegen.

Unter den kartierten Arten waren 7 besonders geschützte Falterarten, darunter auch 3 Arten der Vorwarnliste von Rheinland-Pfalz.

Ansonsten wurde ein typisches Artenspektrum mittlerer und frischer Standorte kartiert.

Bei den Erhebungen konnten keine *Wiesenknopf-Ameisenbläulinge* (streng geschützte Art) festgestellt werden. Es wurden auch keine sonstigen europarechtlich geschützten Falterarten festgestellt.

Tabelle 2: Artenliste der kartierten Falterarten:

Wissenschaftl. Artname	besonders	streng	RL	RL	Hinweise
	geschützt	geschützt	RLP	D	
Vanessa atalanta					
Anthocharis cardamines					sehr häufig
Polygonia c-album					
Vanessa cardui					
Celastrina argiolus					
Colias hyale	Х		V		
Pieris brassicae					
Maniola jurtina					
Pieris napi					
Polyommatus icarus	Х				
Argynnis paphia					
Lycaena phlaeas	х				
	Vanessa atalanta Anthocharis cardamines Polygonia c-album Vanessa cardui Celastrina argiolus Colias hyale Pieris brassicae Maniola jurtina Pieris napi Polyommatus icarus Argynnis paphia	Vanessa atalanta  Anthocharis cardamines  Polygonia c-album  Vanessa cardui  Celastrina argiolus  Colias hyale  Pieris brassicae  Maniola jurtina  Pieris napi  Polyommatus icarus  X  Argynnis paphia	Vanessa atalanta Anthocharis cardamines   Polygonia c-album Vanessa cardui   Celastrina argiolus X   Pieris brassicae Maniola jurtina   Pieris napi X   Argynnis paphia X	geschützt geschützt RLP  Vanessa atalanta  Anthocharis cardamines  Polygonia c-album  Vanessa cardui  Celastrina argiolus  Colias hyale  Pieris brassicae  Maniola jurtina  Pieris napi  Polyommatus icarus  X  Argynnis paphia	geschützt geschützt RLP D   Vanessa atalanta

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	besonders geschützt	streng geschützt	RL RLP	RL D	Hinweise
Klainan Fuaba	A alaia urtiona	geschatzt	gescriutzt	IXLI		
Kleiner Fuchs	Aglais urticae					
Kleiner Heufalter (Kleines Wiesenvögelchen)	Coenonympha pamphilus	X				häufig
Kleiner Perlmutterfalter	Argynnis lathonia					
Kleiner Kohlweißling	Pieris rapae					sehr häufig
Landkärtchenfalter	Araschnia levana					
Mauerfuchs	Lasiommata megera					
Schachbrett	Melanargia galathea					häufig
Schornsteinfeger	Aphantopus hyperantus					
Schwalbenschwanz	Papilio machaon	Х		V		in angrenzenden Gärten
Tagpfauenauge	Aglais io					
Weißbindiges Wiesenvögelchen	Coenonympha arcania					
Zitronenfalter	Gonepteryx rhamni					
<u>Dickkopffalter:</u>						
Brauner Dickkopffalter	Thymelicus sylvestris					
Rostfarbiger Dick- kopffalter	Thymelicus venata					
Widderchen:						
Ampfer- Grünwidderchen	Adscita statices	Х		V	V	
Sechsfleck- Widderchen	Zygaena filipendulae	Х				

Hinsichtlich der <u>Heuschrecken</u> wurden insgesamt 13 Arten kartiert. Darunter waren auch Arten auf benachbarten Flächen (Gärten, Eichenwald).

Es wurden keine geschützten oder gefährdeten Heuschreckenarten erfasst.

Tabelle 3: Artenliste der kartierten Heuschreckenarten:

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	besonders geschützt	streng geschützt	RL RLP	RL D	Hinweise
Kurzfühlerschrecken (Cae-						
lifera):						
Weißrandiger Grashüpfer	Chorthippus albomargi- natus					
Nachtigall-Grashüpfer	Chorthippus biguttulus					
Wiesen-Grashüpfer	Chorthippus dorsatus					häufig
Große Goldschrecke	Chrysochraon dispar					
Rote Keulenschrecke	Gomphocerippus rufus					Brache
Bunter Grashüpfer	Omocestus viridulus					
Gemeiner Grashüpfer	Pseudochorthippus pa- rallelus					häufig
Langfühlerschrecken (Ensifera):						
Punktierte Zartschrecke	Leptophyes punctatissi- ma					angrenzende Gärten
Gemeine Eichenschrecke	Meconema thalassinum					vereinzelt im benachbarten Eichenwald
Waldgrille	Nemobius sylvestris					vereinzelt im benachbarten Eichenwald
Gewöhnliche Strauch- schrecke	Pholidoptera griseoapte- ra					häufig am Wald- rand und auf Brachen
Roesels Beißschrecke	Roeseliana roeselii					häufig
Grünes Heupferd	Tettigonia viridissima					häufig

Trotz des Fehlens von Gewässern erfolgten Zufallsbeobachtungen von <u>Libellen</u> als Durchzügler (vermutlich im Zusammenhang mit Kleingewässern/Gartenteichen im Siedlungsgebiet). Sämtliche der 4 beobachteten Libellenarten sind besonders geschützt. Die *Gemeine Smaragdlibelle* gilt zudem in Rheinland-Pfalz als potentiell gefährdet. Europarechtlich geschützte Libellenarten wurden nicht festgestellt.

Tabelle 4: Artenliste der Libellen (Zufallsbeobachtungen):

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	besonders geschützt	streng geschützt	RL RLP	RL D	Hinweise
Blaugrüne Mosaikjungfer	Aeshna cyanea	х				häufig
Gemeine Smaragdlibelle	Cordulia aenea	х		4	V	sporadischer Durchzieher
Becher-Azurjungfer	Enallagma cyathigerum	х				mehrfach beo- bachtet
Große Heidelibelle	Sympetrum striolatum	х				sporadischer Durchzieher

#### Erläuterungen:

besonders/ streng geschützt: besonders bzw. streng geschützt i.S.d. § 7 BNatSchG

RL RLP: Rote Liste Rheinland-Pfalz

- 0 ausgestorben oder verschollen
- vom Aussterben bedroht
- stark gefährdetgefährdet

- gerandet
   potentiell gefährdet
   Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
   extrem seltene Arten mitgeographischen Restriktionen
   Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

RL D: Rote Liste Deutschland

- vom Aussterben bedroht
- stark gefährdet
- gefährdet
- R Arten mit geografischer Restriktion V Art der Vorwarnliste
- w wandernd

#### 2.3 Fledermäuse

Da das Plangebiet fast ausschließlich von Grünland eingenommen wird, wurden Fledermäuse nur stichprobenartig untersucht.

Es erfolgte eine akustische Bestimmung mit Fledermausdetektoren (Ultraschalldetektor Laar TR 30). Die Auswertung der Sonagramm am PC wurde mittels "Adobe Audition" durchgeführt.

Zudem erfolgte eine Begutachtung des Gehölzbestands sowie der Gebäude (Unterstände) im Plangebiet im Hinblick auf eine mögliche Quartiernutzung.

Darüber hinaus wurden die Ergebnisse einer Fledermauskartierung berücksichtigt, welche im Jahr 2020 durch das Ingenieurbüro für Landschaftsplanung R. Backfisch durchgeführt wurde<sup>3</sup>.

Dabei erfolge eine akustische Bestimmung mittels Fledermausdetektor (*EchoMeterTouch 2*) an zwei Begehungsterminen.

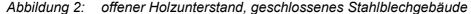
#### **Ergebnisse**

Innerhalb der Artengruppe Fledermäuse gelang bei den Erhebungen im Jahr 2022 der Nachweis von drei Arten: Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus.

Die Fledermausarten gelten alle als streng geschützt und stehen auf der *Roten Liste* für Rheinland-Pfalz.

Die erfassten Fledermausarten nutzen das Plangebiet bzw. das Umfeld als Teil eines Jagdhabitats.

Der Baumbestand im Gebiet (Nadelforst sowie einige wenige Laubbäume) weist keine Quartiermöglichkeiten (Höhlungen, abstehende Rinde o.ä.) auf. Bei den vorhandenen Gebäuden (Unterstände aus Holz) bestehen vereinzelt bedingt Möglichkeiten zur Anlage von Quartieren (Nischen usw.), teilweise handelt es sich aber auch um geschlossene Stahlblechgebäude (Container). Es konnten aber Hinweise auf eine Quartiernutzung (ein-/ausfliegende Individuen, Kotspuren o.ä.) erbracht werden.







Bei der abendlichen Begehung im August 2020 durch das *Ingenieurbüro für Landschaftsplanung R. Backfisch* wurden im waldnahen westlichen Teil des Plangebiets sieben Zw*ergfledermäuse* und eine *Rauhautfledermaus* jagend vor allem über dem Flurstück 134 festgestellt. Bei der anschließenden Nachsuche im zentralen Plangebiet wurden über den dortigen Freiflä-

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Ortsgemeinde Kausen Bebauungsplan "Im Boden" - Landschaftspflegerische Einschätzung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. Stand: September 2021. Bearbeitung: Ingenieurbüro für Landschaftsplanung R. Backfisch

chen keine Rufsignale von Fledermäusen geortet, erst im östlichen Teil des Plangebiets wurden entlang der südöstlichen Grenze von Flurstück 108 fünf Zwergfledermäuse identifiziert.

Tabelle 5: Artenliste der festgestellten Fledermausarten:

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	streng ge- schützte Art	Rote Liste RLP	Rote Liste D
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	x	1	
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	x	3	V
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Х	3	
Rauhautfledermaus (Erfassung durch Ingenieurbüro für Landschaftsplanung R. Backfisch)	Pipistrellus nathusii	х	2	

#### Erläuterungen:

besonders/ streng geschützt: besonders bzw. streng geschützt i.S.d. § 7 BNatSchG

RL RLP: Rote Liste Rheinland-Pfalz

- ausgestorben oder verschollen
- vom Aussterben bedroht

- 2 stark gefährdet
  3 gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Arten mitgeographischen Restriktionen
- Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

RL D: Rote Liste Deutschland

- vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- gefährdet
- R Arten mit geografischer Restriktion
- V Art der Vorwarnliste
- w wandernd

#### 2.4 Reptilien

Für Echsen und Schlangen wurden feucht gehaltene, mit Grassoden beschwerte Holzplanken und alte Säcke ausgelegt, um Nachweise zu erleichtern.

#### **Ergebnisse**

Im Rahmen der örtlichen Begehungen im Jahr 2022 erfolgten Beobachtungen von *Barrenringelnatter* und *Blindschleiche* im Bereich angrenzender Gartenparzellen. Es konnten übers Jahr verteilt insgesamt 4 Jungtiere der *Barrenringelnatter* und 6 Individuen der *Blindschleiche* unter den ausgelegten Holzplanken nachgewiesen werden.

Die Barrenringelnatter ist als eigenständige neue Art erst seit 2017 anerkannt. Da die Datenlage für eine getrennte Bewertung von Ringelnatter und Barrenringelnatter noch nicht ausreicht, wird die Barrenringelnatter in der "Roten Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands" des Bundesamts für Naturschutz (2020) weiterhin gemeinsam mit der Ringelnatter im engen Sinn eingeschätzt und als "gefährdet" eingestuft.

Bei der *Blindschleiche* handelt es sich um eine besonders geschützte Art. Es wurden aber keine europarechtlich geschützten Arten festgestellt.

Tabelle 6: Artenliste der festgestellten Reptilienarten:

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	besonders geschützt	streng geschützt	RL RLP	RL D
Barrenringelnatter	Natrix (natrix) helvetica	X			3
Blindschleiche	Anguis fragilis	х			

Erläuterungen:

besonders/ streng geschützt: besonders bzw. streng geschützt i.S.d. § 7 BNatSchG

RL D: Rote Liste Deutschland

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R Arten mit geografischer Restriktion
- V Art der Vorwarnliste
- w wandernd

#### 2.5 Vorkommen sonstiger Arten

Im Plangebiet sind keine Laichgewässer für Amphibien vorhanden.

Unter den für Reptilien ausgebrachten Holzplanken erfolgen Zufallsfunde von *Erdkröte* und *Bergmolch,* welche in der Phase ihres Landaufenthalts vorgefunden wurden. Zudem wurde der *Grasfrosch* beobachtet.

Diese Arten gelten als besonders geschützt. Die Funde stehen vermutlich im Zusammenhang mit Kleingewässern (Gartenteiche) im Siedlungsgebiet.

Tabelle 7: Artenliste der Amphibienarten (Zufallsfunde):

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	besonders geschützt	streng geschützt	RL RLP	RL D
Bergmolch	Trituris alpestris	х			
Erdkröte	Bufo bufo	х			
Grasfrosch	Rana temporaria	х			

Erläuterungen:

besonders/ streng geschützt: besonders bzw. streng geschützt i.S.d. § 7 BNatSchG

In den gehölzbestandenen Teilbereichen zu rechnen ist mit Vorkommen von Arten verschiedener Mäusegruppen, z.B. Gartenspitzmaus, Feldspitzmaus, Feldmaus, Schermaus, Gelbhalsmaus. Diese Tiere sind aber europarechtlich nicht geschützt. Mit Vorkommen der streng geschützten Haselmaus wird nicht gerechnet; Haselsträucher treten nur punktuell am Rand auf und es wurden keine Haselnüsse mit den charakteristischen Fraßspuren oder andere Hinweise vorgefunden.

Innerhalb des Plangebiets kommen keine gesetzlich geschützten Pflanzenarten vor (siehe auch "Ergebnisse der Grünlandkartierung im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan "Im Boden" der Ortsgemeinde Kausen").

#### 3. Wirkfaktoren

Ausführliche Angaben können dem Umweltbericht entnommen werden.

#### 3.1 Bau-/anlagenbedingte Wirkfaktoren

#### Flächeninanspruchnahme, Räumung der Vegetationsschicht

Verlust der Vegetationsflächen in den Baufeldern, Befahren mit Baumaschinen, Gefährdung von Tierindividuen

Folgende Vegetationsstrukturen können beansprucht werden:

- ~ 6.880 m² Fettwiesen, darunter 4.200 m² geschützte "magere Flachland-Mähwiesen"
- ~ 10.340 m² Fettweiden
- ~ 990 m² ruderalisierte, verbuschende Grünlandbrache
- ~ 780 m<sup>2</sup> Rasen
- ~ 220 m² Gebüschstreifen und Gebüsch
- ~180 m² Baumhecke (junge Ausprägung)
- ~ 1.030 m<sup>2</sup> Nadelmischwald
- ~ 630 m² bewachsene Feldwege
- 2 Laubbäume im mäßigen-mittleren Bestandsalter und 1 Laubbaum im geringen Bestandsalter

Darüber hinaus werden die im Plangebiet befindlichen Gebäude (Unterstände) niedergelegt.

#### Barrierewirkung/ Zerschneidung

keine

#### Lärm

Baubedingt ist -zeitlich beschränkt- mit dem Auftreten von Schallemissionen während der Bauphasen (i.d.R. während der Tagesstunden) zu rechnen.

#### Stoffeinträge

nicht zu erwarten

#### Erschütterungen

Baubedingt ist ggf. ein kurzzeitiges Auftreten von Erschütterungen während der Bauphasen nicht auszuschließen.

#### Kollisionsgefahr

Kollisionsgefährdung durch Kfz (Baumaschinen), großflächige Glasfronten

#### Sonstiges

Etwaiges Auftreten einer Kulissenwirkung durch Wohnhäuser und Gehölzpflanzungen

## 3.2 Betriebs-/nutzungsbedingte Wirkfaktoren

#### Lärm

Das Ausmaß der Mehrbelastungen durch nutzungsbedingte Lärmemissionen im Rahmen einer Wohnnutzung wird als mäßig eingestuft.

#### Stoffeinträge

nicht zu erwarten

#### Optische Störungen, Lichtreize

Auftreten von Lichtreizen (Anlockung) durch Außenbeleuchtung.

Im Übrigen wird das Ausmaß der Mehrbelastungen durch nutzungsbedingte optische Störungen im Rahmen einer Wohnnutzung als mäßig eingestuft.

#### Kollisionsgefahr

Kollisionsgefährdung durch Kfz-Verkehr

#### 4. Maßnahmen

#### 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Nachfolgend werden die Maßnahmen aufgeführt, die aus artenschutzrechtlicher Sicht relevant sind. Diese Maßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplans verbindlich festgelegt.

#### zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen:

Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche oder andere Gehölze dürfen ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres (außerhalb der Brutphase gehölzbrütender Vögel) beseitigt, abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden.

#### Vorgaben bei Abrissmaßnahmen (Gebäudekontrollen):

Vor einer Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen (hier: Unterstände) im Sinne der Landesbauordnung, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für besonders geschützte Arten dienen, ist die Anlage auf das Vorkommen dieser besonders geschützter Arten zu untersuchen. Das Ergebnis ist der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen.

Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen. Auf § 24 Abs. 3 LNatSchG wird verwiesen.

#### Anbringen von künstlichen Fledermaus-Quartieren

Vorsorglich sind als kurzfristig wirkende Ersatzangebote für verloren gehende Fledermausversteckmöglichkeiten (Holzunterstände) folgende Ersatzkästen aus Holzbeton anzubringen:

• 4 Fledermaus-Spaltenkasten (Flachkasten)

Die Ersatzkästen sind an geeigneten Standorten (Gebäude, Bäume, Jagdkanzeln o.ä.) in einem Umkreis von maximal 150 m zur Plangebietsgrenze durch eine fachkundige Person anzubringen.

Die Kästen sind einmal jährlich zu reinigen, abgängige Kästen sind zu ersetzen.

#### 4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

# 5. Darlegung der etwaigen Betroffenheit der relevanten Arten (Artenschutzrechtliche Prüfung)

Der **Untersuchungsumfang** der artenschutzrechtlichen Prüfung umfasst sämtliche im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten, d.h. die nachgewiesenen **europäischen Vogelarten und Fledermausarten**.

Bei den sonstigen Artengruppen konnten keine europarechtlich geschützten Arten nachgewiesen werden. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten ausschließlich für europarechtlich geschützte Arten.

Die nicht europarechtlich geschützten Arten sind aber dennoch im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

#### 5.1 Darlegung der etwaigen Betroffenheit der relevanten europäischen Vogelarten

#### Übersicht:

In der nachfolgenden Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die nachgewiesen wurden und dadurch relevant sind.

Tabelle 8: Liste der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten:

Deutsche Artnamen	Wissenschaftl. Artnamen	Formblatt	besonders geschützt	streng ge- schützt	RL RLP	RL D
Amsel	Turdus merula	V1	•			
Bachstelze	Motacilla alba	V1	•			
Blaumeise	Paerus caeruleus	V1	•			
Buchfink	Fringilla coelebs	V1	•			
Buntspecht	Dendrocopus major	V2	•			
Dohle	Coloeus monedula	V1	•			
Dorngrasmücke	Sylvia communis	V3	•			
Eichelhäher	Garrulus glandarius	V2	•			
Elster	Pica pica	V1	•			
Feldsperling	Passer montanus	V5	•		3	V
Fitis Phylloscopus trochilus		V2	•			
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	V2	•			
Gartengrasmücke	Sylvia borin	V2	•			
Goldammer	Emberiza citrinella	V3	•			
Graureiher	Ardea cinerea	V6	•			
Grünfink	Carduelis chloris	V1	•			
Haubenmeise	Parus cristatus	V2	•			
Haussperling	Passer domesticus	V7	•		3	V
Heckenbraunelle	Prunella modularis	V3	•			
Kleiber	Sitta europaea	V2	•			
Kleinspecht	Dryobates minor	V2	•			
Kolkrabe	Corvus corax	V8	•			
Kohlmeise	Parus major	V1	•			
Kormoran	Phalacrocorax carbo	V9	•			
Mäusebussard	Buteo buteo	V4		•		

Deutsche Artnamen	Wissenschaftl. Artnamen	Formblatt	besonders geschützt	streng geschützt	RL RLP	RL D
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V10	•		3	V
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	V1	•			
Rabenkrähe	Corvus corone	V2	•			
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V11	•		3	V
Ringeltaube	Columba palumbus	V2	•			
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	V1	•			
Rotmilan	Buteo buteo	V12		•	V	3w
Schwarzspecht	Dryopcopus martius	V13		•		
Schwarzstorch	Ciconia nigra	V14		•		Vw
Singdrossel	Turdus philomelos	V1	•			
Sperber	Accipiter nisus	V15		•		
Star	Sturnus vulgaris	V16	•		V	
Stieglitz	Carduelis carduelis	V1	•			
Tannenmeise	Parus ater	V2	•			
Türkentaube	Streptopelia decaocto	V1	•			
Turmfalke	Falco tinnunculus	V4		•		
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V2	•			
Waldkauz	Strix aluco	V4		•		
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	V2	•			
Wespenbussard	Pernis apivorus	V17		•	V	V/Vw
Wiesenpieper	Anthus pratensis	V18	•		1	V
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	V1	•			
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	V1	•			

**RL RLP** Rote Liste Rheinland-Pfalz 0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Arten mitgeographischen Restriktionen

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

RL D Rote Liste Deutschland 1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

R Arten mit geografischer Restriktion

V Art der Vorwarnliste

w wandernd

#### Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Waldarten)<sup>4</sup> zusammengefasst.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Einteilung in Gruppen gemäß: Anhang 2 "Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten" zum "Mustertext Artenschutz" des LBM Rheinland-Pfalz

#### Gruppenbezogene Beurteilung für nicht gefährdete Arten:

## V1 Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Parkanlagen: Mönchsgrasmücke (Sylvia atricipilla) Amsel (Turdus merula) Rotkehlchen (Erithacus rubecula) Bachstelze (Motacilla alba) Singdrossel (Turdus philomelos) Blaumeise (Parus caeruleus) Stieglitz (Carduelis carduelis) **Buchfink (Fringilla coelebs)** Türkentaube (Streptopelia decaocto) Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) Dohle (Coloeus monedula) Elster (Pica pica) Zilpzalp (Phylloscopus collybita) Grünfink (Carduelis chloris) Kohlmeise (Parus major) Bestandsdarstellung Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben. Vorkommen im Untersuchungsgebiet □ nachgewiesen (Nahrungsgäste, Brutvögel) potentiell möglich Erhaltungszustand: Es wird von einem guten Erhaltungszustand der ubiquitären Vogelarten ausgegangen. Darlegung der Betroffenheit der Arten - zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen - Durchführung von Gebäudekontrollen (Unterstände) vor Abrissmaßnahmen vorgezogene Ausgleichsmaßnahme: Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ☐ trifft zu Bau- oder anlagenbedingte Tötungen der oben aufgeführten Vogelarten der Siedlungen und Grün-/ Parkanlagen können weitestgehend ausgeschlossen werden, sofern die erforderliche Entnahme von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison stattfindet. Zudem sollen vor Abrissmaßnahmen an vorhandenen baulichen Anlagen (Unterständen), welche ggf. zur Nestanlage geeignet sind, Gebäudekontrollen durchgeführt werden (siehe auch § 24 Abs. 3 LNatSchG). Ohnehin nutzten die meisten der nachgewiesenen Siedlungsarten das Plangebiet zur Nahrungsaufnahme und brüteten im Eine signifikante Erhöhung des betriebs-/nutzungsbedingten Tötungsrisikos ist durch die wohnbauliche Nutzung nicht zu erwarten.

## V1 Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Parkanla-Arten s. vorherige Seite Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☑ trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Bebauungsplans werden fast sämtliche Vegetationsflächen im Plangebiet beansprucht. Betroffen sind überwiegend Grünlandflächen. Die meisten der nachgewiesenen Siedlungsarten suchten das Plangebiet zur Nahrungsaufnahme auf und brüteten im Umfeld. Brutnachweise in dem planungsrelevanten Areal erfolgten innerhalb der Brachfläche im Nordosten des Plange-Die betroffenen Vegetationsflächen werden nicht als essentiell bedeutsame Habitatstrukturen eingestuft. Es wird davon ausgegangen, dass die ökologischen Funktionen der eingriffsrelevanten Strukturen im räumlichen Umfeld (insbesondere im umliegenden Siedlungsgebiet) weiterhin erfüllt werden können. Die verbreiteten Vogelarten der Siedlungen und Grün-/ Parkanlagen sind hinsichtlich ihrer Habitatansprüche in der Regel wenig spezialisiert. Der Bebauungsplan sieht zudem vor, dass in den Randbereichen des Plangebiets Gehölzstrukturen neu entwickelt werden und somit neue Lebensraummöglichkeiten u.a. für die Siedlungsarten geschaffen werden. Darüber hinaus werden in den Gärten des Wohngebiets, für welche der Bebauungsplan eine Mindestbepflanzung mit Laubgehölzen vorsieht, wieder Habitatangebote entstehen. Dies ist für die Sicherung eines guten Erhaltungszustands dieser Arten allerdings nicht unbedingt erforderlich. Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☑ trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Die zu erwartenden baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt und erreichen keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensräumen im Gebiet sowie in dessen Umfeld der grundsätzlich wenig störungsempfindlichen Siedlungsarten einschränken könnte bzw. durch die sich der gute Erhaltungszustand etwaiger lokaler Populationen der Arten verschlechtern würde. Gehölzrodungen werden ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison erfolgen. Eine relevante Zunahme von nutzungsbedingten Störungen ist durch die wohnbauliche Nutzung nicht zu erwarten. Die zusätzlichen nutzungsbedingten Störreize erreichen ebenfalls keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensräumen im Gebiet sowie in dessen Umfeld der i.d.R. wenig störungsempfindlichen Siedlungsarten einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand etwaiger lokaler Populationen der Arten verschlechtern würde. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

- Durchführung von Gebäudekontrollen (Unterstände) vor Abrissmaßnahmen

- zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen

(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## V2

## Gruppe: Vogelarten der Wälder:

Buntspecht (Dendrocopos major)
Eichelhäher (Garrulus glandarius)
Gartenbaumläufer (Certhia brachydactyla)
Gartengrasmücke (Sylvia borin)
Haubenmeise (Parus cristatus)

Kleinspecht (Dendrocopos minor)
Rabenkrähe (Corvus corone)
Ringeltaube (Columba palumbus)
Tannenmeise (Parus ater)
Trauerschnäpper (Ficedula hypoleuca)
Wacholderdrossel (Turdus pilaris)

Kie	iber (Sitta europaea)			
Bes	standsdarstellung			
Kur	zbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:			
Ubi	quitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.			
Vor	Vorkommen im Untersuchungsgebiet			
$\boxtimes$	nachgewiesen (Brutvögel, Nahrungsgäste)			
	potentiell möglich			
Erh	altungszustand: Es wird von einem guten Erhaltungszustand der ubiquitären Vogelarten ausgegangen.			
Daı	rlegung der Betroffenheit der Arten			
$\boxtimes$	Vermeidungsmaßnahmen:			
	- zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen			
	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:			
Pro	gnose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:			
Töt	ung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen			
	trifft zu			
$\boxtimes$	trifft nicht zu			
ode	die erforderliche Entnahme von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison stattfinden darf, können bau- r anlagenbedingte Tötungen der oben aufgeführten Waldvogelarten weitestgehend ausgeschlossen werden. Ohnehin tete nur ein Teil der nachgewiesenen Arten innerhalb des Eingriffsgeländes.			
	s betriebs-/nutzungsbedingte Tötungsrisiko wird sich im Zusammenhang mit der wohnbaulichen Nutzung nicht relevant öhen.			

V	V2			
	uppe: Vogelarten der Wälder en s. vorherige Seite			
For	ts.: Darlegung der Betroffenheit der	Arten		
Pro	gnose und Bewertung der <b>Schädigungsta</b>	utbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:		
Ent	nahme, Beschädigung, Zerstörung von	Fortpflanzungs- und Ruhestätten		
	trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung v räumlichen Zusammenhang nicht gewah	on Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im rt.		
⊠	trifft nicht zu, ökologische Funktion der vo Zusammenhang gewahrt	om Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen		
aufı	· ·	en die meisten Arten im Umfeld, teilweise wurde das Plangebiet zur Nahrungs- alb des Planareals erfolgten innerhalb der Brachfläche und dem Nadelholzbe-		
bed der	Die betroffenen Vegetationsflächen, bei denen es sich überwiegend um Grünland handelt, werden aber nicht als essentie bedeutsame Habitatflächen der Waldvogelarten eingestuft. Es wird davon ausgegangen, dass die ökologischen Funktione der eingriffsrelevanten Vegetationsflächen in der Umgebung (insbesondere im umliegenden Wald und im Siedlungsgebie weiterhin erfüllt werden können.			
Pro	gnose und Bewertung der Störungstatbe	stände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG		
	ebliches Stören von Tieren während de nderungszeiten	r Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und		
	trifft zu, die Störung führt zur Verschlecht	erung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
$\boxtimes$	trifft nicht zu, die Störung führt zu <u>keiner</u>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
tion loka	alität von Lebensräumen (im Umfeld) eir	sind zeitlich begrenzt. Sie werden keine Intensität erreichen, welche die Funk- ischränken könnte bzw. durch die sich der gute Erhaltungszustand etwaiger schlechtern würde. Die aufgeführten Arten der Wälder gelten auch nicht als		
Ein	e relevante Zunahme von nutzungsbeding	ten Störungen ist nicht zu erwarten.		
Zus	sammenfassende Feststellung der	artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V.	m. Abs. 5 BNatSchG		
	treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)		
	treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)		
$\boxtimes$	<ul> <li></li></ul>			

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> vgl. "Störungsempfindliche Vogelarten- Leitlinie für den Zugang zu Vogelbeobachtungsdaten in der zentralen Artdatenbank. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Sachsen. 2012"

V3 Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsche: Sche: Dorngrasmücke (Sylvia communis) Goldammer (Emberiza citrinella) Heckenbraunelle (Prunella modularis)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:
Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
☐ nachgewiesen (Nahrungsgast/ Durchzügler)
□ potentiell möglich
Erhaltungszustand: Es wird von einem guten Erhaltungszustand der ubiquitären Vogelarten ausgegangen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
☑ Vermeidungsmaßnahmen:
- zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen
vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:
Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
□ trifft zu
☐ trifft nicht zu
Da die erforderliche Entnahme von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison stattfinden darf, können bau- oder anlagenbedingte Tötungen der oben aufgeführten gebüsch-/heckenbewohnenden Vogelarten weitestgehend ausge- schlossen werden. Ohnehin brütete lediglich die Dorngrasmücke innerhalb des Eingriffsgeländes.
Das betriebs-/nutzungsbedingte Tötungsrisiko wird sich nicht relevant erhöhen.

V	V3			
Gr	Gruppe: Vogelarten der Hecken und Ge	bü-		
	SChe Arten s. vorherige Seite			
	Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten			
Pro	Prognose und Bewertung der Schädigungstatbeständ	e gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:		
Ent	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflan	zungs- und Ruhestätten		
	trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpfl- räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.	anzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im		
$\boxtimes$	trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingrif Zusammenhang gewahrt	betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen		
	Im Zuge der Realisierung der Bauleitplanung werden voraussichtlich fast sämtliche Vegetationsflächen im Plangebierbeseitigt, siehe Aufstellung unter Kap. 3.			
	Von den aufgeführten Arten brütete die Dorngrasmücke im Bereich der Brachfläche im Nordosten des Plangebiets, die beiden anderen Vogelarten brüteten im Umfeld.			
wel	Die betroffenen Flächen werden aber nicht als essentiell bedeutsame Habitatstrukturen eingestuft. Für die Dorngrasmücke, welche ihren Nistplatz verliert - die Art betreibt allerdings keine Mehrfachnutzung ihres Nests -, sind in der umliegenden Kulturlandschaft sowie im Siedlungs(rand)bereich noch zahlreiche Lebensraumangebote vorhanden.			
zen fen	Im Bebauungsplan wird außerdem festgesetzt, dass in den Randbereichen des Plangebiets Gehölzstreifen aus Laubgehöl- zen neu entwickelt werden und somit neue Lebensraummöglichkeiten u.a. für die Arten der Hecken und Gebüsche geschaf- fen werden. Dies ist für die Sicherung eines guten Erhaltungszustands dieser Arten allerdings nicht unbedingt erforderlich.			
Pro	Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> ge	m. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG		
	Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpfla Wanderungszeiten	nzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und		
	☐ trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des	Erhaltungszustandes der lokalen Population		
$\boxtimes$	☑ trifft nicht zu, die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlec	nterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
tion	Die zu erwartenden baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt. Sie werden keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität von Lebensräumen im Umfeld einschränken könnte bzw. durch die sich der gute Erhaltungszustand lokaler Populationen verschlechtern würde. Die aufgeführten Arten gelten auch nicht als störungsempfindliche Vogelarten <sup>6</sup> .			
Eine	Eine relevante Zunahme von nutzungsbedingten Störun	gen ist nicht zu erwarten.		
Zus	Zusammenfassende Feststellung der artensch	utzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5	BNatSchG		
	☐ treffen zu (Darlegu	ng der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)		
	☐ treffen nicht zu (artensch	nutzrechtliche Prüfung endet hiermit)		
$\boxtimes$	<ul> <li>         ✓ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender №         <ul> <li>zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen</li> </ul> </li> </ul>	aßnahmen:		

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> vgl. "Störungsempfindliche Vogelarten- Leitlinie für den Zugang zu Vogelbeobachtungsdaten in der zentralen Artdatenbank. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Sachsen. 2012"

## **V4** Gruppe: ungefährdete Greifvogelarten Mäusebussard (Buteo buteo) Turmfalke (Falco tinnunculus) Waldkauz (Strix aluco) Bestandsdarstellung Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben. Vorkommen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (Nahrungsgäste; beim Waldkauz: nächtliche Rufe im Umfeld) potentiell möglich Erhaltungszustand: Es wird von einem guten Erhaltungszustand der ubiquitären Vogelarten ausgegangen. Darlegung der Betroffenheit der Arten ✓ Vermeidungsmaßnahmen: - zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen vorgezogene Ausgleichsmaßnahme: Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ☐ trifft zu Mäusebussard und Turmfalke wurden als Nahrungsgäste kartiert; beim Waldkauz wurden nächtliche Rufe aus dem Umfeld festgestellt. Bau- oder anlagenbedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Horste sind somit nicht zu erwarten, zudem darf die Beseitigung von Gehölzen ohnehin ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison stattfinden. Eine signifikante Erhöhung des betriebs-/nutzungsbedingten Tötungsrisikos ist nicht zu erwarten.

## V4 Gruppe: ungefährdete Greifvogelarten Mäusebussard (Buteo buteo) Turmfalke (Falco tinnunculus) Waldkauz (Strix aluco) Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. Zusammenhang gewahrt Bei den faunistischen Untersuchungen zeigte sich, dass Mäusebussard und Turmfalke das planungsrelevante Gelände als Teil ihres Jagdhabitats nutzten. Beim Waldkauz wurden nächtliche Rufe aus dem Umfeld festgestellt, eine Nutzung des Plangebiets konnte nicht belegt werden. Aufgrund des verbleibenden Nahrungsangebots in der umliegenden Kulturlandschaft und der Gesamtgröße der Jagdhabitate ist davon auszugehen, dass es sich bei den betroffenen Strukturen nicht um ein essentielles Teilhabitat der Populationen der Arten handelt. Sie fallen nicht unter den Begriff `Fortpflanzungs- und Ruhestätten` im Sinne des Gesetzes. Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die zu erwartenden baubedingten\_Störungen sind zeitlich begrenzt und erreichen keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensstätten der Greifvogelarten – diese befinden sich vermutlich erst in größerer Entfernung zum Plangebiet- einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand von Populationen der Arten verschlechtern würde. Die Intensität der zusätzlichen nutzungsbedingten Störungen erreicht ebenfalls keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensstätten der Arten einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand von Populationen verschlechtern würde. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) - zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## Einzelartbezogene Beurteilung für gefährdete Arten:

V5 Feldsperling (Passer montanus)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:
Lichte Wälder und Waldränder aller Art (insbesondere Auwälder), bevorzugt mit Eichenanteil, sowie halboffene, gehölzreichen Stadtlebensräumen (Parks, Friedhöfe, Kleingärten sowie in strukturreichen Dörfern (Bauerngärten, Obstwiesen, Hofgehölze); von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen, Nahrungssuche bevorzugt an Eichen und Obstbäumen) sowie Nischen und Höhlen in Bäumen und Gebäuden als Brutplätze
<u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> In allen Höhenstufen verbreitet, mit kleinen Lücken in ausgeräumten Agrarlandschaften und waldreichen Hochlagen der Mittelgebirge
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
□ nachgewiesen (Brutvogel im angrenzenden Siedlungsbereich) □ potentiell möglich
Erhaltungszustand: nicht bekannt (Die Vorkommen der Art in Rheinland-Pfalz weisen einen ungünstigen-schlechten Erhaltungszustand auf.)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<ul> <li>✓ Vermeidungsmaßnahme:</li> <li>- Durchführung von Gebäudekontrollen (Unterstände) vor Abrissmaßnahmen</li> <li>- zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen</li> </ul>
□ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:
Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
☐ trifft zu ☐ trifft nicht zu
Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen wurde der Feldsperling als Brutvogel im angrenzenden Siedlungsbereich nachgewiesen.  Bau-/ anlagenbedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Nester können weitestgehend ausgeschlossen werden, da sich der Brutplatz außerhalb des Plangebiets befindet. Außerdem sollen vor Abrissmaßnahmen an vorhandenen baulichen Anlagen (Unterständen), welche ggf. zur Nestanlage geeignet sind, Gebäudekontrollen durchgeführt werden und die Beseitigung von Gehölzen darf ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison erfolgen.  Eine signifikante Erhöhung des nutzungsbedingten Tötungsrisikos ist durch die geplante wohnbauliche Nutzung nicht zu
erwarten.

# V5 Ferldsperling (Passer montanus) Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

#### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Zusammenhang gewahrt

Im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Bebauungsplans werden fast sämtliche Vegetationsflächen/-strukturen im Plangebiet beansprucht, siehe Aufstellung unter Kap. 3. Betroffen sind überwiegend Grünlandflächen.

Der Feldsperling wurde als Brutvogel (1 Brutpaar) im angrenzenden Siedlungsbereich kartiert. Das Grünland im Plangebiet wird vermutlich als Teil eines Nahrungshabitats genutzt, da sich die Art hauptsächlich von Sämereien und Insekten (während der Jungenaufzucht) ernährt.

Aufgrund des verbleibenden Nahrungsangebots in der umliegenden Kulturlandschaft, insbesondere den anschließenden ausgedehnten Grünländereien, ist davon auszugehen, dass es sich bei den betroffenen Strukturen nicht um ein essentielles Teilhabitat der Populationen der Art handelt. Sie fallen nicht unter den Begriff 'Fortpflanzungs- und Ruhestätten' im Sinne des Gesetzes.

Außerdem werden in den Freiflächen des Wohngebiets wieder neue Habitatangebote für den Feldsperling entstehen und im Bereich der externen Ausgleichsflächen wird das Nahrungsangebot auf Grünlandflächen im Zuge einer extensiven, biotopgemäßen Pflege aufgewertet.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die zu erwartenden baubedingten\_Störungen sind zeitlich begrenzt und erreichen keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensstätten einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population der im Siedlungsgebiet brütenden Art verschlechtern würde

Die Intensität der zusätzlichen nutzungsbedingten Störungen im Rahmen einer Wohnnutzung erreicht ebenfalls keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensstätten der Art einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population verschlechtern würde.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

- Durchführung von Gebäudekontrollen (Unterstände) vor Abrissmaßnahmen
- zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V6
Graureiher (Adrea cinerea)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz
Lebensraumkomplex bestehend aus größeren Fließ- und Stillgewässer mit Flachwasserbereichen vorwiegend als Nahrungshabitat und älteren Laubwäldern bzw. Nadelbaumbeständen als Nisthabitat; meist Auenlandschaften, Teichkomplexe; wichtige Nahrungshabitate sind auch als Grünland genutzte, von Gräben durchzogene Niederungen; Großkolonien meist in oder in Nähe von Flussniederungen; Kolonien können bis 30 km vom nächsten Gewässer entfernt liegen; Kolonien werden über viele Jahre (Jahrzehnte) besiedelt. Regional ist eine Tendenz zur Verstädterung zu beobachten (Bruten in Parks bzw. Zoologischen Gärten).
<u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u>
- Verbreitungsschwerpunkte Fließgewässer des Rheins und seiner Nebenflüsse, seltener in Höhenlagen
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
☐ nachgewiesen (überfliegend) ☐ potentiell möglich
Erhaltungszustand: nicht bekannt (Die Vorkommen der Art in Rheinland-Pfalz weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf.)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<ul><li>□ Vermeidungsmaßnahme:</li><li>□ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:</li></ul>
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:
Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
□ trifft zu
☐ trifft nicht zu
Bau- oder anlagenbedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Nester können ausgeschlossen werden, da der Graureiher lediglich überfliegend festgestellt wurde. Das nutzungsbedingte Tötungsrisiko wird sich durch die wohnbauliche Nutzung nicht signifikant erhöhen.

V6				
Gra	ureiher (Adrea cinerea)			
Fort	s.: Darlegung der Betroffenheit der	Arten		
Prog	nose und Bewertung der <b>Schädigungsta</b>	tbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:		
Entr	nahme, Beschädigung, Zerstörung von	Fortpflanzungs- und Ruhestätten		
	trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung vor räumlichen Zusammenhang nicht gewahr	on Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im rt.		
_	trifft nicht zu, ökologische Funktion der vo Zusammenhang gewahrt	om Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen		
konn	Vom Graureiher wurden nur überfliegende Exemplare beobachtet. Eine Nutzung des Plangebiets oder dessen Umfelds konnte nicht festgestellt werden. Es handelt es sich bei den betroffenen Vegetationsflächen innerhalb des Plangebiets nicht um `Fortpflanzungs- und Ruhestätten` im Sinne des Gesetzes.			
Prog	nose und Bewertung der <b>Störungstatbes</b>	itände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG		
	ebliches Stören von Tieren während der iderungszeiten	r Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und		
	trifft zu, die Störung führt zur Verschlechte	erung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
$\boxtimes$	trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner \	Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
	ediglich überfliegende Exemplare beobacl Die Brutkolonien befinden sich vermutlich	htet wurden, ist nicht mit dem Eintreten von Störungstatbeständen zu rechnerst in größerer Entfernung.		
Zus	ammenfassende Feststellung der a	artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die \	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V.	m. Abs. 5 BNatSchG		
	treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)		
$\boxtimes$	treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)		
	treffen nicht zu unter Berücksichtigung fol	lgender Maßnahmen:		
	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)			

V7
Haussperling (Passer domesticus)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz
Ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen sowie städtischen Siedlungen; in allen durch Bebauung geprägten städtische Lebensraumtypen (Innenstadt, Blockrandbebauung, Wohnblockzone, Gartenstadt, Gewerbe- und Industriegebiete) sow Grünanlagen, sofern sie Gebäude oder andere Bauwerke aufweisen; auch an Einzelgebäuden in der freien Landschaft (z. Feldscheunen, Einzelgehöfte), Fels- sowie Erdwänden oder Parks (Nistkästen); maximale Dichten in bäuerlich geprägte Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung sowie Altbau-Blockrandbebauung; von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen) sowie Nischen und Höhlen an Gebärden als Brutplätze.
Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Flächendeckende Bestände in Siedlungen mit hoher Dichte; er fehlt lokal nur in ausgeräumten Agrarlandschaften und geschlossenen Waldarealen, wo keine Häuser vorkommen.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
□ nachgewiesen (Brutvogel im angrenzenden Siedlungsbereich) □ potentiell möglich     □
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<ul> <li>✓ Vermeidungsmaßnahme:</li> <li>- Durchführung von Gebäudekontrollen (Unterstände) vor Abrissmaßnahmen</li> <li>- zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen</li> </ul>
□ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:
Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
□ trifft zu
☑ trifft nicht zu

Bau- oder anlagenbedingte Tötungen von Individuen des Haussperlings können weitestgehend ausgeschlossen werden, da die Art außerhalb des Plangebiets brütete. Außerdem sollen vor Abrissmaßnahmen an vorhandenen baulichen Anlagen (Unterständen), welche ggf. zur Nestanlage geeignet sind, Gebäudekontrollen durchgeführt werden und die Beseitigung von

Eine signifikante Erhöhung des nutzungsbedingten Tötungsrisikos ist im Rahmen der zukünftigen wohnbaulichen Nutzung

Fortsetzung nächste Seite

nicht zu erwarten.

Gehölzen darf ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison erfolgen.

V7			
Haussperling (Passer domesticus)			
Forts.: Darlegung der Betroffenheit de	r Arten		
Prognose und Bewertung der Schädigungs	statbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung vo	n Fortpflanzungs- und Ruhestätten		
	von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im ahrt.		
	vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen		
Der überwiegend an Gebäuden brütende Haussperling wurde im Rahmen der faunistischen Erhebungen als Brutvogel im angrenzenden Siedlungsgebiet erfasst (2 Brutpaare). Die Nahrungsaufnahme der Art erfolgt i.d.R. ebenfalls im Siedlungsgebiet, dennoch wurde das Plangebiet als Teil eines Nahrungshabitats genutzt (begünstigt z.B. durch Kleintierhaltung). Die Vegetationsstrukturen im Plangebiet werden aber aufgrund des verbleibenden Nahrungsangebots im Siedlungsbereich und in der umliegenden Kulturlandschaft nicht von existentieller Bedeutung für die Art sein und fallen nicht unter den Begriff "Fortpflanzungs- und Ruhestätte" im Sinne des Gesetzes.  Außerdem werden innerhalb des neuen Wohnbaugebiets Habitatangebote für den siedlungsangepasste Haussperling neu entstehen.			
Prognose und Bewertung der Störungstatb	estände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG		
Erhebliches Stören von Tieren während d Wanderungszeiten	der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und		
☐ trifft zu, die Störung führt zur Verschlec	chterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
⊠ trifft nicht zu, die Störung führt zu keine	er Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
von Lebensstätten des Haussperlings (im	en sind zeitlich begrenzt und erreichen keine Intensität, welche die Funktionalität anschließenden Wohnbaugebiet) einschränken könnte bzw. durch die sich der lechtern würde. Der Haussperling zählt auch nicht zu den störungsempfindlichen		
Auch ist davon auszugehen, dass die sied einer wohnbaulichen Nutzung wenig empfind	llungsgebundene Vogelart gegenüber nutzungsbedingten Störungen im Rahmen dlich ist.		
Zusammenfassende Feststellung de	r artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. \	v. m. Abs. 5 BNatSchG		
☐ treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)		
☐ treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)		
<ul> <li>☑ treffen nicht zu unter Berücksichtigung</li> <li>- Durchführung von Gebäudekontrollen</li> <li>- zeitliche Befristung von Gehölzbeseitig</li> <li>(artenschutzrechtliche Prüfung endet hi</li> </ul>	n (Unterstände) vor Abrissmaßnahmen igungen		

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> vgl. "Störungsempfindliche Vogelarten- Leitlinie für den Zugang zu Vogelbeobachtungsdaten in der zentralen Artdatenbank. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Sachsen. 2012"

# **V8** Kolkrabe (Corvus corax) Bestandsdarstellung Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Strukturreiche, aufgelockerte Waldlandschaften, oft mit hohem Wildbestand (Fallwild, Wildaufbrüche, Aas, Nachgeburten), in der Kulturlandschaft in waldreichen Weidelandschaften (Hute, Ganzjahres-Weide). Verbreitung in Rheinland-Pfalz: - Brutvorkommen in Eifel, Westerwald und Dahner Felsenland nachgewiesen - Zunehmender Bestandstrend. Vorkommen im Untersuchungsgebiet □ nachgewiesen (überfliegend) potentiell möglich Erhaltungszustand: Erhaltungszustand: nicht bekannt (Die Vorkommen der Art in Rheinland-Pfalz weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf.) Darlegung der Betroffenheit der Arten ☐ Vermeidungsmaßnahme: vorgezogene Ausgleichsmaßnahme: Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ☐ trifft zu Bau- oder anlagenbedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Nester können ausgeschlossen werden, da der Kolkrabe lediglich überfliegend festgestellt wurde. Durch die wohnbauliche Nutzung wird sich auch das nutzungsbedingte Tötungsrisiko nicht signifikant erhöhen.

# **V8** Kolkrabe (Corvus corax) Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. Zusammenhang gewahrt Es wurde einmalig ein überfliegendes Exemplar beobachtet. Eine Nutzung des eingriffsrelevanten Areals oder dessen Umfelds konnte nicht festgestellt werden. Es handelt es sich bei den betroffenen Vegetationsflächen innerhalb des Plangebiets nicht um `Fortpflanzungs- und Ruhestätten` des Kolkraben im Sinne des Gesetzes. Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☑ trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Da lediglich einmalig ein überfliegendes Exemplar beobachtet wurde, ist nicht mit dem Eintreten von Störungstatbeständen zu rechnen. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

# V9 Kormoran (Phalacrocorax carbo) Bestandsdarstellung Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Nahrungshabitate sind größere Gewässer aller Art (Seen, Teiche, Flüsse); Brutplätze meist nahe gelegene Laubbäume, bevorzugt auf Inseln, gelegentlich in Graureiherkolonien). Verbreitung in Rheinland-Pfalz: - Verbreitungsschwerpunkte bevorzugt in Auwäldern des Rheines Vorkommen im Untersuchungsgebiet □ nachgewiesen (überfliegend) potentiell möglich Erhaltungszustand: nicht bekannt (Die Vorkommen der Art in Rheinland-Pfalz weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf.) Darlegung der Betroffenheit der Arten ☐ Vermeidungsmaßnahme: vorgezogene Ausgleichsmaßnahme: Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ☐ trifft zu Trifft nicht zu Es sind keine bau- oder anlagenbedingten Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Nester zu befürchten, da der Kormoran nur überfliegend festgestellt wurde. Die Brutplätze befinden sich vermutlich erst in größerer Entfernung zum Plange-Das nutzungsbedingte Tötungsrisiko wird sich durch die wohnbauliche Nutzung nicht signifikant erhöhen.

V9		
	rmoran (Phalacrocorax carbo)	
	,	
For	ts.: Darlegung der Betroffenheit der A	Arten
Prog	gnose und Bewertung der <b>Schädigungsta</b>	tbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
Entr	nahme, Beschädigung, Zerstörung von	Fortpflanzungs- und Ruhestätten
	trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung vor räumlichen Zusammenhang nicht gewahr	on Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im rt.
$\boxtimes$	trifft nicht zu, ökologische Funktion der vo Zusammenhang gewahrt	om Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen
konr	<del>-</del>	emplare beobachtet. Eine Nutzung des Plangebiets oder dessen Umfelds es sich bei den betroffenen Vegetationsflächen innerhalb des Plangebiets n Sinne des Gesetzes.
Prog	gnose und Bewertung der Störungstatbes	itände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG
	ebliches Stören von Tieren während der nderungszeiten	r Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und
	trifft zu, die Störung führt zur Verschlechte	erung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
$\boxtimes$	trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner \	Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
	lediglich überfliegende Exemplare gesichte Brutplätze befinden sich vermutlich erst in	et wurden, ist nicht mit dem Eintreten von Störungstatbeständen zu rechnen. größerer Entfernung zum Plangebiet.
Zus	sammenfassende Feststellung der a	artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die '	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V.	m. Abs. 5 BNatSchG
	treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
$\boxtimes$	treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
	treffen nicht zu unter Berücksichtigung fol (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier	

#### V10

#### Mehlschwalbe (Delichon urbica)

#### Bestandsdarstellung

#### Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Ursprünglich Felslandschaften in Gebirgen und an, heute in Mitteleuropa ausgesprochener Kulturfolger; in allen Formen menschlicher Siedlungen wie Dörfer (auch Einzelgehöfte) und Städte; im Stadtbereich werden Wohnblockzonen und Industriegebiete bevorzugt, aber auch Innen- und Gartenstädte besiedelt; von Bedeutung für die Ansiedlung sind Gewässernähe (Nistmaterial, Nahrungshabitate) bzw. schlammige, lehmige bodenoffene Ufer oder Pfützen (Nistmaterial); Nahrungshabitate über reich strukturierten, offenen Grünflächen (Feldflur, Grünland, Grünanlagen) und über Gewässer im Umkreis von 1000 m um den Neststandort

Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

- Nahezu flächendeckend in aller Art menschlicher Siedlungen
- Höchste Dichten in den Mittelgebirgen
- Derzeit abnehmende Bestandsdichte

Vorkommen	im	Untersuchungsgebiet
-----------	----	---------------------

□ nachgewiesen (Nahrungsgast) □ potentiell möglich

Erhaltungszustand: nicht bekannt (Die Vorkommen der Art in Rheinland-Pfalz weisen einen ungünstigen-schlechten Erhaltungszustand auf.)

#### Darlegung der Betroffenheit der Arten

$\square$	Vermeidungsmaßnahme:
IXI	vermeidundsmaisnanme:

- Durchführung von Gebäudekontrollen (Unterstände) vor Abrissmaßnahmen
- □ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

#### Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

☐ trifft zu

Bau- oder anlagenbedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Nester können weitgehend ausgeschlossen werden, da es sich bei der gebäudebrütenden Mehlschwalbe nur um einen Nahrungsgast handelte, welcher außerhalb des Plangebiets brütete. Außerdem sollen vor Abrissmaßnahmen an vorhandenen baulichen Anlagen, welche ggf. zur Nestanlage geeignet sind, Gebäudekontrollen durchgeführt werden.

Das betriebs-/nutzungsbedingte Tötungsrisiko wird sich gegenüber dem derzeitigen Zustand nicht signifikant erhöhen.

# V10 Mehlschwalbe (Delichon urbica) Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. Zusammenhang gewahrt Die insektenfressende Mehlschwalbe - die Beute wird beim Flug in der Luft erbeutet - wurde bei den Erhebungen bei der Nahrungssuche beobachtet. Im Rahmen der Verwirklichung der Bauleitplanung wird das Grünland und die sonstigen Vegetationsstrukturen im vorgesehenen Geltungsbereich beansprucht. Angesichts des verbleibenden Nahrungsangebots in der umliegenden Kulturlandschaft ist davon auszugehen, dass es sich bei den betroffenen Vegetationsflächen nicht um ein essentielles Teilhabitat einer Population handelt; sie fallen nicht unter den Begriff `Fortpflanzungs- und Ruhestätten` im Sinne des Gesetzes. Darüber hinaus wird eine Jagd nach Insekten im Luftraum über dem neuen Wohngebiet bzw. der Fläche zur Niederschlagswasserbewirtschaftung zukünftig auch möglich sein. Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die zu erwartenden baubedingten\_Störungen sind zeitlich begrenzt und erreichen keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensstätten der Mehlschwalbe – diese befinden sich vermutlich im Siedlungsgebiet - einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population der Art verschlechtern würde. Ohnehin gilt die siedlungsangepasste Mehlschwalbe nicht als störungsempfindlich. Die Intensität der nutzungsbedingten Störungen durch die Wohnnutzung erreicht ebenfalls keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensstätten der Art einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population verschlechtern würde. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

# Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: - Durchführung von Gebäudekontrollen (Unterstände) vor Abrissmaßnahmen (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V11

#### Rauchschwalbe (Hirundo rustica)

#### Bestandsdarstellung

#### Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

In Mitteleuropa ausgesprochener Kulturfolger; brütet in Dörfern, aber auch in städtischen Lebensräumen (u.a. Gartenstadt, Kleingärten, Blockrandbebauung, Innenstadt), wobei mit zunehmender Verstädterung die Siedlungsdichte stark abnimmt; vereinzelt auch im siedlungsfernen Offenland unter Gewässer überspannenden kleinen Brücken; größte Dichten an Einzelgehöften und in stark bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung; von besonderer Bedeutung sind offene Viehställe; Nahrungshabitate über reich strukturierten, offenen Grünflächen (Feldflur, Grünland, Grünanlagen) und über Gewässern im Umkreis von 50 m um den Neststandort.

Verbreitung in Rheinland-Pfalz

verbreitung in Kneinland-Plaiz.
Flächendeckend in landwirtschaftlichen Gebieten, nur Lücken in großen Waldgebieten und modernen Wohnsiedlungen
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
☐ nachgewiesen (Nahrungsgast) ☐ potentiell möglich
Erhaltungszustand: nicht bekannt (Die Vorkommen der Art in Rheinland-Pfalz weisen einen ungünstigen-schlechten Erhaltungszustand auf.)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
- Durchführung von Gebäudekontrollen (Unterstände) vor Abrissmaßnahmen
vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:
Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
☐ trifft zu
Da es sich bei der gebäudebrütenden Rauchschwalbe nur um einen Nahrungsgast handelt, welcher außerhalb des Plan-

gebiets (vermutlich an landwirtschaftlichen Gebäuden im Siedlungsbereich) brütet, können bau- oder anlagenbedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Nester weitgehend ausgeschlossen werden. Zudem sollen vor Abrissmaßnahmen an vorhandenen baulichen Anlagen, welche ggf. zur Nestanlage geeignet sind, Kontrollen durchgeführt werden.

Durch die wohnbauliche Nutzung wird sich auch das nutzungsbedingte Tötungsrisiko nicht signifikant erhöhen.

# V11 Rauchschwalbe (Hirundo rustica) Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. Zusammenhang gewahrt Die nach Insekten im Luftraum jagende Rauchschwalbe wurde bei den Untersuchungen bei der Nahrungssuche beobachtet Bei Verwirklichung des Bebauungsplans wird das Grünland und die sonstigen Vegetationsstrukturen im Plangebiet beansprucht. Angesichts des verbleibenden Nahrungsangebots in der umliegenden Kulturlandschaft ist davon auszugehen, dass es sich bei den betroffenen Vegetationsflächen nicht um ein essentielles Teilhabitat einer Population handelt; sie fallen nicht unter den Begriff `Fortpflanzungs- und Ruhestätten` im Sinne des Gesetzes. Außerdem wird eine Jagd nach Insekten im Luftraum über dem neuen Wohngebiet bzw. der Fläche zur Niederschlagswasserbewirtschaftung zukünftig auch möglich sein. Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☑ trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Baubedingte Störungen werden zeitlich begrenzt auftreten und keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität von Lebensstätten der Rauchschwalbe – diese befinden sich vermutlich an landwirtschaftlichen Gebäuden - einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population der Art verschlechtern würde. Ohnehin gilt die siedlungsangepasste Schwalbenart nicht als störungsempfindlich. Die Intensität der nutzungsbedingten Störungen durch die Wohnnutzung erreicht ebenfalls keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensstätten der Art einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population verschlechtern würde Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

- Durchführung von Gebäudekontrollen (Unterstände) vor Abrissmaßnahmen

# V12 Rotmilan (Milvus milvus) Bestandsdarstellung Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind; selten größere geschlossene Waldgebiete; die Nähe von Gewässern spielt im Gegensatz zum Schwarzmilan eine untergeordnete Rolle; zur Nahrungssuche in offenen Feldfluren, Grünland- und Ackergebieten und im Bereich von Gewässern; auch an Straßen, Müllplätzen und in bzw. am Rande von Ortschaften. Verbreitung in Rheinland-Pfalz: - Mit Ausnahme des Pfälzer Waldes (und anderer großflächiger Wälder) und Teilen der Oberrheinebene (und anderer großflächiger Agrarflächen) fast landesweit vertreten Regional abnehmender Bestand. Vorkommen im Untersuchungsgebiet □ nachgewiesen (seltener Nahrungsgast) potentiell möglich Erhaltungszustand: nicht bekannt (ungünstiger-unzureichender Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz) Darlegung der Betroffenheit der Arten - zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen vorgezogene Ausgleichsmaßnahme: Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ☐ trifft zu Bau- oder anlagenbedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Nester können ausgeschlossen werden, da es sich bei dem Rotmilan nur um einen seltenen Nahrungsgast handelte, welcher außerhalb des Plangebiets brütete. Ohnehin darf die Beseitigung von Gehölzen darf ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison erfolgen. Das nutzungsbedingte Tötungsrisiko wird sich durch die Wohnbaunutzung nicht signifikant erhöhen.

### V12 Rotmilan (Milvus milvus) Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. Zusammenhang gewahrt Der Rotmilan wurde als seltener Nahrungsgast kartiert. Im Rahmen der Verwirklichung der Bauleitplanung wird das Grünland und die sonstigen Vegetationsstrukturen im Gebiet beansprucht bzw. in ein Wohnbaugebiet umgewandelt. Angesichts des verbleibenden Nahrungsangebots in der umliegenden Kulturlandschaft, der Gesamtgröße der Jagdhabitate der Art sowie der seltenen Nutzung des Plangebiets durch den Rotmilan ist davon auszugehen, dass es sich bei den betroffenen Offenlandflächen innerhalb des Plangebiets nicht um ein essentielles Teilhabitat einer Population handelt; sie fallen nicht unter den Begriff `Fortpflanzungs- und Ruhestätten` im Sinne des Gesetzes. Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die zu erwartenden baubedingten\_Störungen sind zeitlich begrenzt und erreichen keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensstätten des Rotmilans - diese befinden sich vermutlich erst in größerer Entfernung zum Plangebiet- einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population der Art verschlechtern würde. Die Intensität der im Vergleich zum derzeitigen Zustand zusätzlichen nutzungsbedingten Störungen erreicht ebenfalls keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensstätten der Art einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population verschlechtern würde. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) - zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

#### V13

#### Schwarzspecht (Dryocopus martius)

#### Bestandsdarstellung

#### Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Ausgedehnte Misch- und Nadelwälder vom Gebirge bis ins Tiefland mit Altholzanteil zur Anlage von Brut- und Schlafhöhlen (z.B. mindestens 80 bis 100-jährige Buchen bzw. 80- jährigen Kiefern), Nadelholz ist wohl stets im Revier vorhanden, die Bruthöhle wird aber häufig in Buchaltholz angelegt; besiedelt jedoch bei ausreichender Größe und Struktur (Alt- und Totholz, moderne Baumstümpfe, Nadelholzanteil) nahezu alle Waldgesellschaften; Aktionsraum kann sich jedoch auch auf über mehrere, z.T. kilometerweit auseinander liegende Kleinwälder erstrecken.

#### Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

- Mit Ausnahme Rheinhessens und Teilen des Nordpfälzer Berglandes in allen Landesteilen mit geeigneten Lebensräumen nachgewiesen
- Deutlicher Schwerpunkt daher in den Mittelgebirgen mit hohem Buchenanteil.

Vorkommen	im I	Untersuc	hungsgebiet
-----------	------	----------	-------------

$\boxtimes$	nachgewiesen (in weiter Entfernung rufend, Status unkla	r)	potentiell möglich	
Frh	naltungszustand: nicht bekannt (Die Vorkommen der Art in	Rheinland-Pfalz	weisen einen günstige	en Erhaltungsz

#### Darlegung der Betroffenheit der Arten

	Vermeidungsmaßnahme:
Ш	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

#### Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

☐ trifft zu

auf.)

Bau- oder anlagenbedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Nester können ausgeschlossen werden, da der Schwarzspecht lediglich aus weiter Entfernung rufend festgestellt wurde. Der Brutplatz befindet sich vermutlich erst in größerer Entfernung zum Plangebiet.

Durch die wohnbauliche Nutzung wird sich auch das nutzungsbedingte Tötungsrisiko nicht signifikant erhöhen.

# V13 Schwarzspecht (Dryocopus martius) Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. 🛛 trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Der Schwarzspecht wurde lediglich aus weiter Entfernung rufend verhört. Eine Nutzung des Plangebiets oder dessen Umfelds konnte nicht festgestellt werden. Es handelt es sich bei den betroffenen Vegetationsflächen innerhalb des Plangebiets nicht um `Fortpflanzungs- und Ruhestätten` des Schwarzspechts im Sinne des Gesetzes. Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☑ trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Da lediglich ein aus weiter Entfernung rufendes Exemplar registriert wurde, ist nicht mit dem Eintreten von Störungstatbeständen zu rechnen. Der Brutplatz befindet sich vermutlich erst in größerer Entfernung zum Plangebiet. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

#### V14

#### Schwarzstorch (Ciconia nigra)

#### Bestandsdarstellung

#### Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Großflächige zusammenhängende, störungsarme Komplexe naturnaher Laub- und Mischwälder mit fischreichen Fließgewässern und Stillgewässern, Waldwiesen und Sümpfen; Neststandort in strukturreichen, z.T. aufgelockerten Altholzbeständen; bevorzugt ungestörte Neststandorte in der Nähe günstiger, unmittelbar benachbarter Nahrungshabitate; Nahrungssuche i.d.R. im Umkreis von 3 km, regelmäßig jedoch 5-12 km (bis zu 16 km) vom Nest entfernt.

#### Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

- in geeigneten Habitaten im nördlichen Rheinland-Pfalz flächendeckend vertreten (z.B. Eifel, Oberwesterwald, Sieg, Hunsrück)
- Nicht besiedelt sind die südlichen Naturräume Oberrheinebene, Pfälzer Wald, Saarländisch-Pfälzische Muschelkalkplatte sowie südliche Abschnitte des Saar-Nahe Bergland

#### Vorkommen im Untersuchungsgebiet

□ nachgewiesen (überfliegend) □ potentiell möglich

Erhaltungszustand: nicht bekannt (Die Vorkommen der Art in Rheinland-Pfalz weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf.)

#### Darlegung der Betroffenheit der Arten

Vermeidungsmaßnahme:

vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

#### Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

☐ trifft zu

Bau- oder anlagenbedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Nester können ausgeschlossen werden, da der Schwarzstorch lediglich überfliegend festgestellt wurde. Der Horst befindet sich vermutlich erst in größerer Entfernung zum Plangebiet.

Das nutzungsbedingte Tötungsrisiko wird sich durch die wohnbauliche Nutzung nicht signifikant erhöhen.

# V14 Schwarzstorch (Ciconia nigra) Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. 🛛 trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Vom Schwarzstorch wurde einmalig ein überfliegendes Exemplar beobachtet. Eine Nutzung des Plangebiets oder dessen Umfelds konnte nicht festgestellt werden. Es handelt es sich bei den betroffenen Vegetationsflächen innerhalb des Plangebiets nicht um 'Fortpflanzungs- und Ruhestätten' des Schwarzstorchs im Sinne des Gesetzes. Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☑ trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Da lediglich einmalig ein überfliegendes Exemplar beobachtet wurde, ist nicht mit dem Eintreten von Störungstatbeständen zu rechnen. Der Horst befindet sich vermutlich erst in größerer Entfernung zum Plangebiet. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

# V15 Sperber (Accipiter nisus) Bestandsdarstellung Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Busch- und gehölzreiche Deckung bietende Landschaften mit ausreichendem Kleinvogelangebot und Brutmöglichkeiten; Brutplätze meist in Wäldern v.a. in Nadelstangengehölzen mit Anflugmöglichkeiten innerhalb des Bestandes, in Stangengehölzen Besiedlung nach erstmaliger Durchforstung, ältere offene Bestände werden seltener genutzt; Brut in Laubstangengehölzen kommt vor, insbesondere bei fehlen von Nadelwald; reine Laubwälder in Mitteleuropa kaum besiedelt; zunehmend Bruten außerhalb des Waldes auf Friedhöfen, in Parks, Gärten und Straßenbegleitgrün Verbreitung in Rheinland-Pfalz: - Landesweit vertreten Vorkommen im Untersuchungsgebiet □ nachgewiesen (seltener Nahrungsgast) potentiell möglich Erhaltungszustand: nicht bekannt (Die Vorkommen der Art in Rheinland-Pfalz weisen einen günstigen Erhaltungszustand Darlegung der Betroffenheit der Arten ✓ Vermeidungsmaßnahme: - zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen vorgezogene Ausgleichsmaßnahme: Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ☐ trifft zu Bau- oder anlagenbedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Nester können ausgeschlossen werden, da es sich bei dem Sperber nur um einen seltenen Nahrungsgast handelte, welcher außerhalb des Plangebiets brütete. Ohnehin darf die Beseitigung von Gehölzen darf ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison erfolgen. Durch die wohnbauliche Nutzung wird sich auch das nutzungsbedingte Tötungsrisiko nicht signifikant erhöhen.

# V15 Sperber (Accipiter nisus) Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. Zusammenhang gewahrt Der Sperber wurde als seltener Nahrungsgast kartiert. Im Rahmen der Verwirklichung der Bauleitplanung wird das Grünland und die sonstigen Vegetationsstrukturen im Gebiet beansprucht bzw. in ein Wohnbaugebiet umgewandelt. Angesichts des verbleibenden Nahrungsangebots in der umliegenden Kulturlandschaft, der Gesamtgröße der Jagdhabitate der Art sowie der seltenen Nutzung des Plangebiets durch den Greifvogel ist davon auszugehen, dass es sich bei den betroffenen Offenlandflächen innerhalb des Plangebiets nicht um ein essentielles Teilhabitat einer Population handelt; sie fallen nicht unter den Begriff `Fortpflanzungs- und Ruhestätten` im Sinne des Gesetzes. Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die zu erwartenden baubedingten\_Störungen sind zeitlich begrenzt und erreichen keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensstätten des Sperbers - diese befinden sich vermutlich erst in größerer Entfernung zum Plangebiet- einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population der Art verschlechtern würde. Die Intensität der im Vergleich zum derzeitigen Zustand zusätzlichen nutzungsbedingten Störungen erreicht ebenfalls keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensstätten der Art einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population verschlechtern würde. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) - zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

# V16 Star (Sturnus vulgaris) Bestandsdarstellung Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Auenwälder, sogar lockere Weidenbestände in Röhrichten; vorzugsweise Randlagen von Wäldern und Forsten, teilweise im Inneren von (Buchen-)Wäldern mit Ausnahme von Fichten-Altersklassenwäldern, u.a. in höhlenreichen Altholzinseln; in der Kulturlandschaft Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen an Feld- und Grünlandflächen, Brutmöglichkeiten in Höhlen alter und auch toter Bäume; besiedelt alle Stadthabitate: Parks, Gartenstädte bis zu baumarmen Stadtzentren und Neubaugebieten; Nahrungssuche zur Brutzeit bevorzugt in benachbarten kurzrasigen (beweideten) Grünflächen, in angeschwemmtem organischen Material, bei Massenauftreten auch Insekten in Bäumen. Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Flächendeckende Besiedlung in hoher Dichte, kleinere Verbreitungslücken nur in ausgeräumten Agrarlandschaften und geschlossenen Waldarealen Vorkommen im Untersuchungsgebiet □ nachgewiesen (Nahrungsgast) potentiell möglich Erhaltungszustand: nicht bekannt (Der Erhaltungszustand der Vorkommen des Stars in Rheinland-Pfalz ist ungünstig bis unzureichend.) Darlegung der Betroffenheit der Arten ✓ Vermeidungsmaßnahme: - zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen vorgezogene Ausgleichsmaßnahme: Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ☐ trifft zu Bau- oder anlagenbedingte Tötungen des höhlenbrütenden Stars können weitestgehend ausgeschlossen werden, da die Art außerhalb des Plangebiets brütete und die die Beseitigung von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsai-Eine signifikante Erhöhung des nutzungsbedingten Tötungsrisikos ist im Rahmen der zukünftigen wohnbaulichen Nutzung

Fortsetzung nächste Seite

nicht zu erwarten.

V1	3				
Sta	(Sturnus vulgaris)				
For	s.: Darlegung der Betroffenheit der Arten				
Pro	nose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:				
Ent	ahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten				
	trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.				
	trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt				
	vorwiegend insektenfressende Star wurde im Rahmen der Untersuchungen als Nahrungsgast im Untersuchungsge- erfasst.				
lung	Angesichts des verbleibenden Nahrungsangebots in der umliegenden Kulturlandschaft und dem anschließenden Siedlungsgebiet ist davon auszugehen, dass es sich bei den betroffenen Offenlandflächen nicht um ein essentielles Teilhabitat einer Population handelt; sie fallen nicht unter den Begriff `Fortpflanzungs- und Ruhestätten` im Sinne des Gesetzes. Außerdem werden innerhalb des neuen Wohnbaugebiets Habitatangebote für die Art neu entstehen.				
Pro	nose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG				
	ebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und derungszeiten				
	trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				
$\boxtimes$	trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				
Fun eine Die Nut	Die zu erwartenden baubedingten Störungen wären zeitlich begrenzt und werden keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität von Lebensstätten des Stars (im Umfeld) einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population verschlechtern würde. Der Star gilt auch nicht als störungsempfindliche Vogelart <sup>8</sup> . Die Intensität von nutzungsbedingten Störungen im Rahmen einer wohnbaulichen Nutzung wird als gering eingestuft. Nutzungsbedingte Störreize werden keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität von Lebensräumen einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population der Art verschlechtern würde.				
Zus	ammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände				
Die	/erbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG				
	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)				
	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)				
$\boxtimes$	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:				
	- zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)				

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> vgl. "Störungsempfindliche Vogelarten- Leitlinie für den Zugang zu Vogelbeobachtungsdaten in der zentralen Artdatenbank. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Sachsen. 2012"

#### V17

#### Wespenbussard (Pernis apivorus)

#### Bestandsdarstellung

Abwechslungsreich strukturierte Landschaften mit (Laub-) Altholzbeständen (Brutstandorte) und meist mosaikartiger Zusammensetzung von Waldlichtungen, Sümpfen, Brachen, Magerrasen, Heiden und Wiesen als Nahrungshabitat; gern in Bach- und Flussniederungen mit Auwaldkomplexen; Nahrungshabitate liegen in bis zu 6 km Entfernung zum Nest

#### Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

Größere Verbreitungslücken in der Westeifel, im Niederwesterwald, im Süderbergland, in der Westpfalz sowie in Rheinhessen, sonst flächendeckend. Verbreitungsschwerpunkte, z.T. mit hoher Siedlungsdichte in der Ahreifel, im Mittelrheintal, Vordertaunus, Moseltal, Nahetal und Pfälzerwald

Vorkommen im Untersuchungsgebiet
□ nachgewiesen (überfliegend) □ potentiell möglich
Erhaltungszustand: nicht bekannt (Der Erhaltungszustand der Vorkommen in Rheinland-Pfalz ist ungünstig bis unzu reichend.)

Darlegung o	der Betroffenheit	der	Arten
-------------	-------------------	-----	-------

Vermeidungsmaßnahme:
vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

#### Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

☐ trifft zu

Da der Wespenbussard lediglich sporadisch überfliegend festgestellt wurde, können bau- oder anlagenbedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Nester ausgeschlossen werden. Der Horst befindet sich vermutlich erst in größerer Entfernung zum Plangebiet.

Das nutzungsbedingte Tötungsrisiko wird sich durch die wohnbauliche Nutzung nicht signifikant erhöhen.

# V17 Wespenbussard (Pernis apivorus) Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. Zusammenhang gewahrt Es wurden sporadisch überfliegende Exemplare des Wespenbussards kartiert. Eine Nutzung des eingriffsrelevanten Geländes oder des Umfelds konnte nicht festgestellt werden. Es handelt es sich bei den betroffenen Vegetationsflächen innerhalb des Plangebiets nicht um `Fortpflanzungs- und Ruhestätten` der Art im Sinne des Gesetzes. Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☑ trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Es ist nicht mit dem Eintreten von Störungstatbeständen zu rechnen, da lediglich einmalig ein überfliegendes Exemplar beobachtet wurde. Der Horst befindet sich vermutlich erst in größerer Entfernung zum Plangebiet. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) Treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

# V18 Wiesenpieper (Anthus pratensis) Bestandsdarstellung Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Weitgehend offene, gehölzarme Landschaften unterschiedlicher Ausprägung; hauptsächlich in Kulturlebensräumen wie Grünland und Ackergebiete, aber auch Wiesentäler der Mittelgebirge sowie größere Kahlschläge; seltener Ruderalflächen, Straßen- und Eisenbahnböschungen, Industriegelände, Großbaustellen; von Bedeutung für die Ansiedlung sind feuchte Böden mit schütterer, aber stark strukturierte, deckungsreicher Gras- und Krautvegetation, ein unebenes Bodenrelief sowie Ansitzwarten (z.B. kleine Gebüsche, Weidezäune. Hochstaudenfluren). Verbreitung in Rheinland-Pfalz: - Verbreitungsschwerpunkte sind die (feuchten) Dauergrünländer der Mittelgebirgslagen von Eifel und Westerwald. Kleinere Vorkommen in Tieflagen der Nette und der Mosel, aber auch im Landstuhler Bruch und im Bienwald Vorkommen im Untersuchungsgebiet □ nachgewiesen (Durchzügler/überfliegend) potentiell möglich Erhaltungszustand: nicht bekannt (Die Vorkommen der Art in Rheinland-Pfalz weisen einen ungünstigen-schlechten Erhaltungszustand auf.) Darlegung der Betroffenheit der Arten Vermeidungsmaßnahme: vorgezogene Ausgleichsmaßnahme: Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen □ trifft zu Trifft nicht zu Es sind keine bau- oder anlagenbedingten Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Nester zu befürchten, da der Wiesenpieper lediglich als Durchzügler bzw. überfliegend festgestellt wurde. Das nutzungsbedingte Tötungsrisiko wird sich durch die wohnbauliche Nutzung nicht signifikant erhöhen.

V1:	V18					
	Wiesenpieper (Anthus pratensis)					
For	Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten					
		tbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:				
1	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten					
		on Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im				
	trifft nicht zu, ökologische Funktion der vo Zusammenhang gewahrt	om Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen				
	Der Wiesenpieper wurde als Durchzügler in kleinen Trupps mit ca. 5-10 Individuen, teilweise auch nur überfliegend, beobachtet. Eine Brut im Plangebiet oder dessen Umfeld konnte nicht festgestellt werden.					
durd esse	Die von der Baugebietsausweisung betroffenen Grünlandflächen sind ebenso wie das Grünland im Umfeld, welches ggf. durch eine Kulissenwirkung der Gebäude in seiner grundsätzlichen Habitateignung beeinträchtigt werden könnte, als nicht essentiell für die Art anzusehen. Es handelt sich nicht um `Fortpflanzungs- und Ruhestätten` des Wiesenpiepers im Sinne des Gesetzes.					
Prog	gnose und Bewertung der <b>Störungstatbes</b>	stände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG				
Erh	ebliches Stören von Tieren während de	r Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und				
l	nderungszeiten					
	•	erung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				
Da der Wiesenpieper lediglich als Durchzügler in kleinen Trupps, teilweise auch nur überfliegend, kartiert wurde, ist nicht mit dem Eintreten von Störungstatbeständen zu rechnen. Die Nistplätze befinden sich offenbar erst in größerer Entfernung zum Plangebiet.						
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände						
Die	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V.	m. Abs. 5 BNatSchG				
	treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)				
$\boxtimes$	treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)				
	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)					

#### 5.2 Darlegung der etwaigen Betroffenheit von Fledermausarten

#### Übersicht:

In nachfolgender Tabelle werden die Fledermausarten aufgeführt, die im Plangebiet verhört wurden und damit relevant sein könnten. Sämtliche in Deutschland auftretenden Fledermausarten gelten als streng geschützt.

Tabelle 9: Liste der im Untersuchungsgebiet relevanten Fledermausarten

Deutscher	Wissenschaftl.	Form-	besonders	streng	FFH	RL	RL D
Artname	Artname	blatt	geschützt	ge-		RLP	
				schützt			
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	S1		•	IV	1	
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	S2		•	IV	3	V
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	S3		•	IV	2	
(Erfassung in 2020 durch Ingeni- eurbüro für Landschaftsplanung R. Backfisch)							
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	S4		•	IV	3	

Erläuterungen:

besonders/ streng geschützt: besonders bzw. streng geschützt i.S.d. § 7 BNatSchG

VSR: europäische Vogelart nach Artikel 1, Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie

**RL RLP** Rote Liste Rheinland-Pfalz 0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Arten mitgeographischen Restriktionen

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

RL D Rote Liste Deutschland 1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

gefährdet

R Arten mit geografischer Restriktion

V Art der Vorwarnliste

w wandernd

II Durchzügler

FFH IV Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

#### Fransenfledermaus (Myotis nattereri)

#### Bestandsdarstellung

#### Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

- Jagd im Baumkronenbereich (bevorzugt Parklandschaften, lichte Wälder, Feld- und Hohlwege, Obstgärten, Feuchtgebiete), aber auch bodennah zwischen Weidevieh
- Sommerquartiere: Gebäude (Spalten, Hohlblocksteine, Fensterläden, oft auch in Viehställen), Baumhöhlen, selten Nistkästen
- Winterquartiere: in Fugen und Spalten von Stollen, Höhlen, Bunker, Keller, Bodengeröll

#### Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

Vermutlich landesweit vertreten, Nachweise fehlen für die Saarländisch-Pfälzische Muschelkalkplatte, die Westeifel sowie große Teile der Osteifel und des Westerwaldes

#### Vorkommen im Untersuchungsgebiet

□ nachgewiesen (jagend) □ potentiell möglich

Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Population:

nicht bekannt (Der Erhaltungszustand der Vorkommen in Rheinland-Pfalz ist ungünstig bis schlecht.)

#### Darlegung der Betroffenheit der Arten

- - Durchführung von Gebäudekontrollen (Unterstände) vor Abrissmaßnahmen
  - Anbringen von künstlichen Fledermaus-Quartieren
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

#### Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

☐ trifft zu

trifft nicht zu

Da die Fransenfledermaus als Jagdgast kartiert wurde, können bau-/ anlagenbedingten Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Quartiere weitgehend ausgeschlossen werden. Gehölze mit Quartierpotential treten innerhalb des Plangebiets nicht auf. Vorsorglich sollen aber vor einer Abrissmaßnahme an baulichen Anlagen (Unterständen) Kontrollen durchgeführt werden.

Gegenüber dem derzeitigen Zustand wird sich das betriebs-/nutzungsbedingte Tötungsrisiko nicht signifikant erhöhen. Kollisionen sind eher unwahrscheinlich, da die Fledermausart dämmerungs-/nachtaktiv ist und Fahrzeugbewegungen durch an-/ abfahrende Fahrzeuge im Plangebiet i.d.R. während der Tagesstunden erfolgen.

# **S1** Fransenfledermaus (Myotis nattereri) Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. Zusammenhang gewahrt Die Fransenfledermaus wurde als Jagdgast kartiert. Die Art lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern. Das Nahrungspotential des Geländes wird ist angesichts des guten Angebots an Jagdmöglichkeiten in der umgebenden Kulturlandschaft und dem Siedlungsgebiet sowie der Gesamtgröße der Aktionsräume von 100 bis 600 ha<sup>9</sup> nicht als essentiell bedeutsam eingestuft; das eingriffsrelevante Gebiet fällt diesbezüglich nicht unter den Begriff `Fortpflanzungs- und Ruhestätten' im Sinne des Gesetzes. Obwohl bei dem Baumbestand im Plangebiet keine geeigneten Strukturen für Quartiere (von Einzeltieren) vorhanden sind und sich bei den Unterständen keine Hinweise auf eine Quartiernutzung ergaben, sollen vorsorglich künstliche Fledermausquartiere im näheren Umfeld des geplanten Wohngebiets angebracht werden. Diese dienen als kurzfristig wirkende Ersatzangebote für verloren gehende etwaige Fledermausversteckmöglichkeiten. Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☑ trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die baubedingten Störungen werden zeitlich begrenzt hauptsächlich während der Tagesstunden auftreten; sie werden keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität etwaiger Lebensstätten (vermutlich erst in größerer Entfernung zum Plangebiet) oder der Jagdhabitate der nachtaktiven Art erheblich einschränken könnten, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand einer etwaigen lokalen Population verschlechtern würde. Die nutzungsbedingten Störungen werden ebenfalls keine Intensität erreichen, dass dadurch die Funktionalität von etwaigen Lebensstätten der Zwergfledermaus erheblich eingeschränkt wird. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

- Durchführung von Gebäudekontrollen (Unterstände) vor Abrissmaßnahmen
- Anbringen von künstlichen Fledermaus-Quartieren (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Quelle: Naturschutzfachinformationssystem Nordrhein-Westfalen (www.artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)

#### **Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)**

#### Bestandsdarstellung

#### Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

- Jagd über Laub- und Mischwäldern, großen Flussläufen und Gewässern, Wiesen, Parks, Müllkippen, Großstadträndern, Bauernhöfe
- Sommerquartiere: Baumhöhlen, Fledermauskästen, Fensterläden, hohle Betonmasten, Spalten, Hohlräume von Talsperren, Widerlager von Autobahnbrücken
- Winterquartiere: Baumhöhlen, Felsspalten, Verschalungen an Gebäuden

#### Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

- Überwinterung November/ Dezember bis Ende Februar/ März
- Hauptsächlich Durchzügler und Überwinterer, Einzeltiere können übersommern
- Wochenstubenquartiere liegen i.d.R. außerhalb von Rheinland-Pfalz (Nord- und Ostdeutschland, südl. Nordeuropa und Osteuropa)

#### Vorkommen im Untersuchungsgebiet

□ nachgewiesen (jagend) □ potentiell möglich

Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Population:

nicht bekannt (Der Erhaltungszustand der Vorkommen in Rheinland-Pfalz ist ungünstig bis schlecht.)

#### Darlegung der Betroffenheit der Arten

- - Durchführung von Gebäudekontrollen (Unterstände) vor Abrissmaßnahmen
  - Anbringen von künstlichen Fledermaus-Quartieren
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

#### Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

☐ trifft zu

Bau-/ anlagenbedingten Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Quartiere der Waldfledermaus können ausgeschlossen werden; der Abendsegler wurde als Jagdgast kartiert. Gehölze mit Quartierpotential (die Art nutzt fast ausschließlich Baumquartiere) treten innerhalb des Plangebiets nicht auf. Vorsorglich sollen aber vor einer Abrissmaßnahme an baulichen Anlagen (Unterständen) Kontrollen durchgeführt werden.

Das Risiko von /nutzungsbedingten Tötungen wird sich nicht signifikant erhöhen. Kollisionen sind eher unwahrscheinlich, da die Fledermausart dämmerungs-/nachtaktiv ist und Fahrzeugbewegungen durch an-/ abfahrende Fahrzeuge i.d.R. während der Tagesstunden erfolgen.

#### **Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)**

#### Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

#### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Der Große Abendsegler gilt als eine typische Waldfledermaus<sup>10</sup>. Aufgrund des guten Angebots an Jagdmöglichkeiten in der umgebenden Kulturlandschaft und dem Siedlungsgebiet wird das Plangebiet nicht als essentiell bedeutsames Jagdhabitat eingestuft; das eingriffsrelevante Gebiet fällt diesbezüglich nicht unter den Begriff `Fortpflanzungs- und Ruhestätten` im Sinne des Gesetzes.

Hinsichtlich Lebensstätten der Art, welche fast ausschließlich Baumquartiere nutzt, sind bei dem Baumbestand keine geeigneten Strukturen für Quartiere vorhanden. Obwohl sich auch bei den Unterständen im Plangebiet keine Hinweise auf eine Quartiernutzung ergaben, sollen vorsorglich künstliche Fledermausquartiere im näheren Umfeld des geplanten Wohngebiets angebracht werden. Diese dienen als kurzfristig wirkende Ersatzangebote für verloren gehende etwaige Fledermausversteckmöglichkeiten.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

# Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☑ trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die baubedingten Störungen werden zeitlich begrenzt hauptsächlich während der Tagesstunden auftreten; sie werden keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität etwaiger Lebensstätten (vermutlich erst in größerer Entfernung zum Plangebiet) oder der Jagdhabitate der nachtaktiven Art erheblich einschränken könnten, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand einer etwaigen lokalen Population verschlechtern würde.

Die nutzungsbedingten Störungen werden ebenfalls keine Intensität erreichen, dass dadurch die Funktionalität von etwaigen Lebensstätten des Großen Abendseglers erheblich eingeschränkt wird.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

- Durchführung von Gebäudekontrollen (Unterstände) vor Abrissmaßnahmen
- Anbringen von künstlichen Fledermaus-Quartieren (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Quelle: Naturschutzfachinformationssystem Nordrhein-Westfalen (www.artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)

#### Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)

#### Bestandsdarstellung

#### Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

- Jagd in Feuchtgebieten und Auwäldern, auch an Waldrändern und -schneisen und Straßenlampen, seltener in Wohngebieten
- Sommerquartiere: in Baumhöhlen, Spalten, Fledermauskästen, seltener in Gebäuden
- · Winterquartiere: Spalten von Felsen und Gebäuden, Holzstapel, seltener Baum- und Felshöhlen

#### Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

- Vereinzelte Nachweise im Hoch- und Idarwald, im Mittelrheintal, in der Oberrheinebene (mit Ausnahme Rheinhessens), im Landkreis Kaiserslautern
- Zur Zugzeit hauptsächlich entlang der großen Flüsse

#### Vorkommen im Untersuchungsgebiet

□ nachgewiesen (jagend in 2020) □ potentiell möglich

Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Population:

nicht bekannt (Der Erhaltungszustand der Vorkommen in Rheinland-Pfalz ist ungünstig bis schlecht.)

#### Darlegung der Betroffenheit der Arten

- - Durchführung von Gebäudekontrollen (Unterstände) vor Abrissmaßnahmen
  - Anbringen von künstlichen Fledermaus-Quartieren
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:

 $Prognose\ und\ Bewertung\ der\ \textbf{T\"otungstatbest\"ande}\ gem.\ \S\ 44\ Abs.1,\ Nr.\ 1\ (i.\ V.\ m.\ Abs.\ 5)\ BNatSchG:$ 

#### Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

☐ trifft zu

Bei Untersuchungen im Jahr 2020 wurde ein Exemplar der Rauhautfledermaus verhört und als Jagdgast eingestuft; bei den Erhebungen im Jahr 2022 konnte die Art nicht kartiert werden. Bau-/ anlagenbedingten Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Quartiere der Waldart können ausgeschlossen werden. Gehölze mit Quartierpotential (die Art nutzt weitestgehend Spaltenverstecke/Höhlen an Bäumen) treten innerhalb des Plangebiets nicht auf. Vorsorglich sollen aber vor einer Abrissmaßnahme an baulichen Anlagen (Unterständen), welche ggf. Quartierpotential aufweisen, Kontrollen durchgeführt werden.

Das betriebs-/nutzungsbedingte Tötungsrisiko wird sich gegenüber dem derzeitigen Zustand nicht signifikant erhöhen. Da die Fledermausart dämmerungs-/nachtaktiv ist und Fahrzeugbewegungen durch an-/ abfahrende Fahrzeuge im Plangebiet i.d.R. während der Tagesstunden erfolgen, sind Kollisionen eher unwahrscheinlich.

#### Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)

#### Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

#### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Bei Untersuchungen im Jahr 2020 wurde ein Exemplar der Rauhautfledermaus verhört und als Jagdgast eingestuft; bei den Erhebungen im Jahr 2022 konnte die Art nicht kartiert werden. Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart<sup>11</sup>. Aufgrund des guten Angebots an Jagdmöglichkeiten in der umgebenden Kulturlandschaft und dem Siedlungsgebiet sowie der Tatsache, dass die Art bei den Erhebungen in 2022 nicht festgestellt wurde, wird das Plangebiet nicht als essentiell bedeutsames Jagdhabitat eingestuft; das eingriffsrelevante Gebiet fällt diesbezüglich nicht unter den Begriff `Fortpflanzungs- und Ruhestätten` im Sinne des Gesetzes.

Hinsichtlich Lebensstätten der Art, welche fast ausschließlich Spaltenverstecke/Höhlen an Bäumen nutzt, sind bei dem Baumbestand keine geeigneten Strukturen für Quartiere vorhanden. Obwohl sich auch bei den Unterständen im Plangebiet keine Hinweise auf eine Quartiernutzung ergaben, sollen vorsorglich künstliche Fledermausquartiere im näheren Umfeld des geplanten Wohngebiets angebracht werden. Diese dienen als kurzfristig wirkende Ersatzangebote für verloren gehende etwaige Fledermausversteckmöglichkeiten.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

# Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die baubedingten Störungen werden zeitlich begrenzt hauptsächlich während der Tagesstunden auftreten; sie werden keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität etwaiger Lebensstätten (vermutlich erst in größerer Entfernung zum Plangebiet) oder der Jagdhabitate der nachtaktiven Art erheblich einschränken könnten, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand einer etwaigen lokalen Population verschlechtern würde.

Die nutzungsbedingten Störungen werden ebenfalls keine Intensität erreichen, dass dadurch die Funktionalität von etwaigen Lebensstätten der Rauhautfledermaus erheblich eingeschränkt wird.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

 $oxed{\boxtimes}$  treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

- Durchführung von Gebäudekontrollen (Unterstände) vor Abrissmaßnahmen
- Anbringen von künstlichen Fledermaus-Quartieren (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Quelle: Naturschutzfachinformationssystem Nordrhein-Westfalen (www.artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)

#### Zwergfledermaus (Pipstrellus pipistrellus)

#### Bestandsdarstellung

#### Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

- Jagd in Wohngebieten, an Gewässern, in aufgelockerten Wäldern, an Waldrändern, Hecken, Wegen, Straßenlampen
- Sommer- und Winterquartiere: Fassaden, Spalten, Rollläden, vereinzelt in Baumhöhlen und Holzstapeln

#### Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

Bekannte Vorkommen in Eifel, Westerwald, entlang der Flüsse, in Teilen des Hunsrücks, des Saar-Nahe-Berglandes, des Pfälzer Waldes und der Oberrhein-Ebene;

Verbreitungslücken vor allem im nord-östlichen Hunsrück, in der Saarländisch-Pfälzischen Muschelkalkplatte, in Rheinhessen, dem Süderbergland, dem Taunus, dem Oberen und Hohen Westerwald

Vorkommen im Untersuchungsgebie	ŧ٤
---------------------------------	----

$\boxtimes$	nachgewiesen (jagend)	potentiell möglich
-------------	-----------------------	--------------------

Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Population:

nicht bekannt (Der Erhaltungszustand der Vorkommen in Rheinland-Pfalz ist ungünstig bis schlecht.)

#### Darlegung der Betroffenheit der Arten

∀ Vermeidungsmaßnahmen:

- Durchführung von Gebäudekontrollen (Unterstände) vor Abrissmaßnahmen
- Anbringen von künstlichen Fledermaus-Quartieren
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

#### Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

☐ trifft zu

Da die Zwergfledermaus als Jagdgast kartiert wurde, können bau-/ anlagenbedingten Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Quartiere weitgehend ausgeschlossen werden. Gehölze mit Quartierpotential treten innerhalb des Plangebiets nicht auf. Vorsorglich sollen aber vor einer Abrissmaßnahme an baulichen Anlagen (Unterständen), welche ggf. Quartierpotential aufweisen, Kontrollen durchgeführt werden.

Gegenüber dem derzeitigen Zustand wird sich das betriebs-/nutzungsbedingte Tötungsrisiko nicht signifikant erhöhen. Kollisionen sind eher unwahrscheinlich, da die Fledermausart dämmerungs-/nachtaktiv ist und Fahrzeugbewegungen durch an-/ abfahrende Fahrzeuge im Plangebiet i.d.R. während der Tagesstunden erfolgen.

# Zwergfledermaus (Pipstrellus pipistrellus) Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestä

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

#### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Die relativ häufige Zwergfledermaus wurde als Jagdgast eingestuft.

Das Nahrungspotential des Geländes ist angesichts des guten Angebots an Jagdmöglichkeiten in der umgebenden Kulturlandschaft und dem Siedlungsgebiet nicht als essentiell bedeutsam einzustufen; das eingriffsrelevante Gebiet fällt diesbezüglich nicht unter den Begriff `Fortpflanzungs- und Ruhestätten` im Sinne des Gesetzes.

Obwohl bei dem Baumbestand im Plangebiet keine geeigneten Strukturen für Quartiere (von Einzeltieren) vorhanden sind und sich bei den Unterständen keine Hinweise auf eine Quartiernutzung ergaben, sollen vorsorglich künstliche Fledermausquartiere im näheren Umfeld des geplanten Wohngebiets angebracht werden. Diese dienen als kurzfristig wirkende Ersatzangebote für verloren gehende etwaige Fledermausversteckmöglichkeiten.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

# Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☑ trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Zwergfledermaus gilt als siedlungsangepasste Art und weist eine relativ geringe Empfindlichkeit gegenüber Störreizen innerhalb des Jagdreviers auf.

Die baubedingten Störungen werden zeitlich begrenzt hauptsächlich während der Tagesstunden auftreten; sie werden keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität etwaiger Lebensstätten oder der Jagdhabitate der nachtaktiven Art erheblich einschränken könnten, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand einer etwaigen lokalen Population verschlechtern würde.

Die nutzungsbedingten Störungen werden ebenfalls keine Intensität erreichen, dass dadurch die Funktionalität von etwaigen Lebensstätten der Zwergfledermaus erheblich eingeschränkt wird.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

- Durchführung von Gebäudekontrollen (Unterstände) vor Abrissmaßnahmen
- Anbringen von künstlichen Fledermaus-Quartieren (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

#### 6. Fazit

Die Ortsgemeinde Kausen möchte einen Bebauungsplan "Im Boden" aufstellen.

Es sollen damit die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Ausweisung von Wohnbauflächen geschaffen werden. Anlass ist die starke Nachfrage nach Bauland.

Die Flächengröße des vorgesehenen räumlichen Geltungsbereichs liegt bei rund 2,1 ha. Bei dem größten Teil des Plangebiets handelt es sich um Grünland.

Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Beitrag werden die etwaigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, die durch die Verwirklichung des Bebauungsplans erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Als Datengrundlage dienten faunistische Untersuchungen.

Der Untersuchungsumfang der artenschutzrechtlichen Prüfung umfasste sämtliche im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten, d.h. die nachgewiesenen europäischen Vogelarten und Fledermausarten. Bei den sonstigen Artengruppen konnten keine europarechtlich geschützten Arten nachgewiesen werden. Diese Arten - vorliegend insbesondere Arten der Insektenfauna - sind aber dennoch im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Aufgrund der vorangegangenen Betrachtung wird deutlich, dass durch die konkreten Auswirkungen bei Verwirklichung der Bebauungsplanung keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind, sofern folgende Maßnahmen zwingend berücksichtigt werden:

- Entnahme und Rückschnitt von Gehölzbestand ausschließlich im Zeitraum vom 01.
   Oktober eines Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres
- Durchführung einer Kontrolle vor einer Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie als Fortpflanzungsoder Ruhestätten für geschützte Arten dienen (hier: Unterstände)
- vorsorgliche Anbringung von k\u00fcnstlichen Fledermausquartieren an geeigneten Standorten im r\u00e4umlichen Umfeld des Plangebiets

#### Literaturverzeichnis:

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020): Naturschutz und biologische Vielfalt Heft 170 (3) - Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. Bonn- Bad Godesberg

LANDESAMT FÜR UMWELT Rheinland-Pfalz (2024): Digitaler Informationsdienst ARTeFAKT (www.artefakt.rlp.de)

LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE SACHSEN (2012): Störungsempfindliche Vogelarten- Leitlinie für den Zugang zu Vogelbeobachtungsdaten in der zentralen Artdatenbank.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN: Digitaler Informationsdienst "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (www.artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2008): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2008): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz:

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (MKUEM) (2023): Rote Liste Farn- und Blütenpflanzen

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (MKUEM) (2017): Rote Liste und Gesamtartenliste der Geradflügler (Heuschrecken, Fangschrecken, Ohrwürmer und Schaben) in Rheinland-Pfalz

RECK, H. (1990): Zur Auswahl von Tiergruppen als Biodeskriptoren für den zooökologischen Fachbeitrag zu Eingriffsplanungen. - In: RIECKEN, U. (Hsrg.): Möglichkeiten und Grenzen der Bioindikation durch Tierarten und Tiergruppen im Rahmen raumrelevanter Planungen, Bonn - Bad Godesberg (Kilda): 99-119.

SCHMIDT, A. (2013): Rote Liste der Großschmetterlinge in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz

SÜDBECK, P. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

TRAUTNER, J. & R. JOOS (2008): Die Bewertung "erheblicher Störung" nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. - Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (9):265-272.